

Josef Schüßlburner
Kritik des Parteiverbotssurrogats
25. Teil: „Verbotsdiskussion“ als verfassungswidrige Vorwirkung eines unberechtigten Parteiverbots

25.12.2020

Wird die AfD dem deutschen Wähler als Wahloption¹ wegverboten? Im November 2020 hat der amtierende Vorsitzende der deutschen Innenministerkonferenz, *Georg Maier* (SPD), die Möglichkeit eines Verbotsverfahrens gegen die Hauptoppositionspartei im Deutschen Bundestag, die Alternative für Deutschland (AfD) aufgeworfen. *Alexander Dobrindt*, Chef der Landesgruppe der CSU im Bundestag, sieht die AfD „auf direktem Weg zur neuen NPD“ und deutet damit ebenfalls die Möglichkeit eines Verbotsverfahrens an,² da bundesdeutschen „Demokraten“ beim Begriff „NPD“ entsprechend der deutschen Verbotsmentalität³ nur „Verbot“ einfällt. Mit derartigen Forderungen ist die sog. „Verbotsdiskussion“ eröffnet, die letztlich Grundlage des Parteiverbotssurrogats⁴ darstellt. Es wird dabei angedroht, eine Partei verbieten zu wollen, die in Landtagswahlen schon um die 25% der Wählerstimmen erhalten⁵ hat. Mit einem derartigen Verbot sollen dann bis zu einem Viertel der Parlamentssitze kassiert werden, damit die Verbotsdemokraten ungestört von unpassenden Wahlausgängen gemäß demokratischen „Werten“ regieren können.

(Quasi-)Verbot der AfD durch „Verbotsdiskussion“

Diese „Verbotsdiskussion“ mit den dabei in den Raum gestellten Verbotsfolgen wird allerdings zu keinem förmlichen Verbotsverfahren führen, zum einen weil der Einsatz des Diktaturinstrumentes Parteiverbot⁶ das internationale Demokratie-Image der BRD doch etwas beeinträchtigen dürfte, auch wenn „die internationale Gemeinschaft“, welche die BRD seit Besatzungszeiten überwacht, bei einem Verfahren gegen rechts aus einbindungspolitischen Gründen der BRD schon einiges an Illiberalität zuzugestehen bereit ist, ohne daß amerikanische Think Tanks ihre positiven Demokratiebewertungen herabstufen würden (da bei diesen US-freundliche Politik für „demokratische Werte“ steht). Zum anderen steht einem förmlichen Verbotsverfahren entgegen, weil selbst nach Maßstäben des bundesdeutschen Demokratiesonderwegs⁷ bei der AfD die Verbotsvoraussetzungen einfach nicht vorliegen, selbst wenn man realistisch davon ausgeht, daß die „Hürden“ eines Parteiverbots der

¹ Daß eigentlicher Adressat eines Parteiverbots der bundesdeutschen Art der Wähler ist, wird im 4. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik dargestellt mit dem Titel: **Verbotsurteile gegen das deutsche Wahlvolk**

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-4.pdf>

² S. https://www.t-online.de/nachrichten/deutschland/parteien/id_88980602/thuringens-innenminister-georg-maier-spd-schliesst-verbot-der-afd-nicht-aus.html

³ S. dazu die Einleitung zur Serie zur Parteiverbotskritik:

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Einleitung.pdf>

⁴ S. dazu ebenfalls die Einführung: <https://links-enttarnt.de/parteiverbotskritik-einleitung>

https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Einleitung_Parteeisurrogat.pdf

⁵ S. Landtagswahl Sachsen 2019: https://de.wikipedia.org/wiki/Landtagswahl_in_Sachsen_2019

Landtagswahl Thüringen 2019: https://de.wikipedia.org/wiki/Landtagswahl_in_Th%C3%BCringen_2019

Landtagswahl Sachsen-Anhalt 2019: https://de.wikipedia.org/wiki/Landtagswahl_in_Sachsen-Anhalt_2016

⁶ Auf die Tatsache, daß das Parteiverbot das typische Instrument einer modernen Diktatur darstellt, wird in der Einführung zur Parteiverbotskritik eingegangen: <https://links-enttarnt.de/parteiverbotskritik-einleitung>

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Einleitung.pdf>

⁷ Dieser ist zuletzt festgestellt worden bei *Markus Thiel* in seiner zusammenfassenden Betrachtung des von ihm herausgegebenen Sammelbandes, *The 'Militant Democracy' Principle in Modern Democracies*, 2009, S. 383: "We have seen that the idea of 'militant democracy' is of German origin ... The country reports have shown that the German conception of 'militancy' is, apart from the Israeli case, an exceptional one. It is neither possible nor desirable to transfer the German model of a 'militant democracy' on other countries as it stands."

bundesdeutschen Art - wie zuletzt vom Bundesverfassungsgericht ausgerechnet bei einer Ablehnung eines Verbotsantrags bestätigt⁸ - nicht „so hoch“ sind, wie dann zur „Begründung“ vorgebracht wird, warum „man“ von einem Verbotsverfahren doch absehen würde.

Was wird denn der AfD verbotsrelevantes vorgeworfen? In einem *FAZ*-Kommentar,⁹ der sich in der Tat ernsthaft die Frage eines Verbotsverfahrens stellt, wird dabei angesprochen „wie die AfD zum Menschenbild des Grundgesetzes steht und wie sie mit Äußerungen umgeht, die dem widersprechen. Immerhin hat die AfD-Führung den starken Verdacht genährt, sie habe ein ethnisch geprägtes Weltbild und verharmlose den Holocaust.“ Man kann dazu nur sagen: Demokratiesonderweg BRD wie er leibt und lebt: „Menschenbild“ und „Weltbild“ als mögliche Verbotsbegründung! Und auch noch „Verharmlosung“: Und dies soll im „freiesten Staat“ die Ausschaltung einer Partei, die in einigen Landtagswahlen um die 25% der Wähler gewonnen hat, begründen können? Wobei die Konzeption nicht davor zurückschreckt, zumindest theoretisch auch eine Partei zu verbieten und ihre Parlamentssitze abzuerkennen, die über 50% der Stimmen bekommt, da die Demokratie bekanntlich vor den Deutschen geschützt werden muß, was Sinn des Verbots eines „ethnischen Volksbegriffs“ darstellt - es gibt jenseits von Oder und Neiße doch Demokratie (wenngleich irgendwie einem europäischen Rechtsstaatverfahren unterworfen) und da ist es doch egal, ob da nun Polen oder Deutsche abstimmen, nicht wahr? Es ist doch wichtiger Demokrat als Deutscher zu sein, weshalb man als Demokrat auch nichts gegen massive Einwanderung haben kann, auch wenn sie millionenfach illegal ist. Diese Illegalität verspricht aber den Schutz der Demokratie vor den Deutschen! Zu verbietender Verfassungsfeind ist damit jemand, welcher sich gegen illegale Masseneinwanderung wendet, denkt der bundesdeutsche Verbotsdemokrat (selbst wenn er davor zurückschreckt, dies explizit zum Ausdruck zu bringen).

Bei dieser epochalen Demokratiekonzeption etablierter bundesdeutscher Demokraten gilt es sicherlich viel Verbotsdiskussion zu führen, aber vor einem förmlichen Verbot schreckt man bei derartigen „Erkenntnissen“¹⁰ hinsichtlich „Menschenbild“ und „Weltbild“ mit dem Zusatz „Verharmlosung“ dann doch zurück. Also soll die gewichtig angestoßene Verbotsdiskussion natürlich nicht zu einem Verbot führen, sondern soll das Verbot gerade überflüssig machen, weil diese Verbotswirkung, nämlich die Ausschaltung einer Oppositionspartei, eben durch das Instrumentarium des Parteiverbotssurrogats erreicht wird, dessen Kernelement im Einsatz des öffentlich in Erscheinung tretenden Inlandsgeheimdienstes besteht, der durch Regierungspropaganda („Verfassungsschutz-berichte“) und andere Instrumentarien die Wahlchancen der Opposition beeinträchtigt und sie außerdem um geeignetes Personal bringen soll, indem durch politisch motivierte Disziplinarverfahren im öffentlichen Dienst, die unter Berufung auf diese „Verfassungsschutzberichte“ erfolgen, qualifizierte Mitglieder aus der Partei ausscheiden oder am besten gar nicht erst Mitglieder der Partei werden. Dann fehlen dieser amtlich auszuschaltenden Partei nämlich die Kandidaten, die man den Bürgern bei Parlamentswahlen anbieten könnte.

⁸ S. zum Nichtverbotsurteil allerdings mit Verbotsbegründung im 2. NPD-Verbotsverfahren den 27. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik: **Menschenwürde als Feinderklärung gegen den deutschen Charakter der Bundesrepublik? Bemerkungen zum verfassungsgerichtlichen Nichtverbot mit Verbotswirkung** <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-27.pdf>

⁹ S. Kommentar von *Reinhard Müller*, Ein Zeichen der Hilflosigkeit, in: *FAZ* vom 2.12.2020, S. 1.

¹⁰ Die Dreifaltigkeit der Vorwürfe erinnert den Verfasser an das gegen ihn gerichtete rechtswidrige Disziplinarverfahren; s. dazu das parallel eingestellte Dokument: Vorschläge für die Argumentation im Falle eines Disziplinarverfahrens im Rahmen des bundesdeutschen Parteiverbotssurrogats (Mitgliedschaft eines Beamten in einer geheimdienstlich beobachteten Partei) anhand einer Stellungnahme eines Betroffenen von 2004 in einem 2001 eingeleiteten Disziplinarverfahren ideologie-politischer Art.

Der größte Erfolg dieser Parteiverbotsvorwirkung besteht dann darin, wenn die Wahlbürger die „Verbotsdiskussion“ in ihrem Wahlverhalten nachvollziehen, was in der Tat den etablierten Verbotspolitikern bislang in der Regel gelungen ist. Dann wird nämlich eine derartige Partei vom „Wähler zurückgewiesen“ und alles sieht demokratisch aus. Die Verbotspolitiker können sich dann selbst wegen ihrer „Toleranz“ rühmen, hätten sie doch großzügig vom Verbot abgesehen und das Problem einer unerwünschten Partei „vom Wähler entscheiden“ lassen.

Verfassungswidrigkeit der Verbotsvorwirkung ...

Diese so „demokratisch“ aussehende Lösung ist jedoch als verfassungswidrig zu kennzeichnen! Das Bundesverfassungsgericht hat aus dem für die moderne Demokratie zur Herstellung des politischen Pluralismus (Mehrparteiensystem) grundlegenden Recht zur Parteigründung folgerichtig abgeleitet, daß aus der Verbürgung dieser Freiheit die Vermutung für die Legalität des Handelns der Parteigründer und der für diese Partei tätigen Personen selbst dann folgt, wenn die Partei später für verfassungswidrig erklärt¹¹ und danach direkt oder zumindest indirekt (aufgrund der Strafbarkeit der Fortsetzung der verbotenen Partei) zur kriminellen Organisation erklärt wird. Diese Erkenntnis hat das Bundesverfassungsgericht bei der Prüfung von § 90a des Strafgesetzbuches (StGB) gewonnen, der in der Fassung des (1.) Strafrechtsänderungsgesetzes von 1951 als „Verfassungsverrat“ wie folgt gelautet hat:

- (1) Wer eine Vereinigung gründet, deren Zwecke oder deren Tätigkeit sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, oder wer die Bestrebungen einer solchen Vereinigung als Rädelsführer oder Hintermann fördert, wird mit Gefängnis bestraft.
- (2) In besonders schweren Fällen kann auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren erkannt werden. Daneben kann Polizeiaufsicht zugelassen werden.
- (3) Ist die Vereinigung eine politische Partei im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes, so darf die Tat erst verfolgt werden, nachdem das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, daß die Partei verfassungswidrig ist.

Mit der vorgenannten Begründung hat das Bundesverfassungsgericht sowohl Absatz 1 als auch Absatz 3 dieses § 90a des Strafgesetzbuches (StGB) für verfassungswidrig erklärt: Wie ersichtlich hatte Absatz 1 Gründung und Förderung eines verfassungsfeindlichen Vereins, also einer „verfassungsverräterischen Vereinigung“ für die maßgeblichen Funktionäre, den „Rädelsführern“ und den besonders gefährlichen „Hintermännern“ zur Straftat erklärt. Absatz 3 hatte im Falle einer derartigen strafrechtlich verbotenen Vereinigung bei Vorliegen einer politischen Partei im Sinne von Artikel 21 GG zugunsten der Parteifunktionäre lediglich ein formales Strafverfolgungshindernis begründet. Dieses Verfahrenshindernis sahen die Staatsanwaltschaften und Strafgerichte aufgrund des KPD-Verbotsurteils¹² als aufgehoben an und haben deshalb die vor dem Verbotszeitpunkt liegende parteipolitische Tätigkeit von KPD-Funktionären strafrechtlich vor allem nach § 90a StGB verfolgt.

Hätte das Bundesverfassungsgericht seinerzeit insoweit die gesetzgeberische Konzeption des „politischen Strafrechts neuer Art“¹³ gebilligt, dann hätten sich im Zweifel keine neuen Parteien mehr gebildet, weil die verantwortlichen Parteifunktionäre jederzeit mit strafrechtlicher Verfolgung hätten rechnen müssen, wenn die etablierten Parteien deutlich gemacht hätten, daß es nur noch eine Frage der Zeit wäre, wann die neue Partei verboten würde und dementsprechend ihre Funktionsträger strafrechtlich verfolgt werden würden. Aus der

¹¹ S. BVerfGE 12, 296 ff.

¹² S. BVerfGE 5, 85 ff.

¹³ S. dazu immer noch grundlegend zum Verständnis des bundesdeutschen politischen Strafrechts: *Hans Copic*, Grundgesetz und politisches Strafrecht neuer Art, 1967.

Schutzwirkung, die vor allem in der Monopolisierung des Parteiverbotsverfahrens nach Artikel 21 Abs. 2 GG beim Bundesverfassungsgericht gesehen wird (die im Unterschied zu bloßen Vereinen im Sinne von Art. 9 GG besteht), folgt danach, daß „bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts niemand die Verfassungswidrigkeit einer Partei rechtlich geltend machen kann.“¹⁴ Dieses Postulat impliziert weitreichende Konsequenzen, da es das Verfassungsgericht deshalb als „folgerichtig“ bezeichnet hat, daß „das in erster Linie die Parteiorganisation schützende Privileg des Art. 21 Abs. 2 GG“¹⁵ sich auch auf die mit allgemein erlaubten Mittel arbeitende parteioffizielle Tätigkeit der Funktionäre und Anhänger einer Partei erstreckt; „denn könnte die nicht gegen die allgemeinen Strafgesetze verstoßende Tätigkeit, welche sich im Gründen der Partei und im Fördern ihrer Ziele erschöpft, als strafbares Unrecht verfolgt werden, so würde der den Parteien durch Art. 21 Abs. 2 GG gewährte Schutz ausgehöhlt werden, da die Partei ohne Handeln ihrer Funktionäre handlungsunfähig wäre.“ „Auf diese Weise könnte eine Partei unter Umgehung des in Art. 21 Abs. 2 GG vorgesehenen Verfahrens ... ausgeschaltet werden. Das wäre verfassungswidrig.“

... und die weitgehende Irrelevanz der Verfassungswidrigkeit aufgrund des Partei-Verbotsersatzsystems

Diesen Schutz vor einer Parteiverbotsvorwirkung, die sich dann zudem auch auf Parteien bezieht, die rechtmäßig selbst nach bundesdeutschem Recht mangels Verbotsvoraussetzungen gar nicht verboten werden könnten, sofern nur die etablierten Parteien Behauptungen in die Welt setzen, kann in der bundesdeutschen Rechtswirklichkeit spätestens¹⁶ mit der sog. Radikalen-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts¹⁷ nicht mehr in einer rechtlich unverbrüchlichen Weise gesichert werden: Durch „Feststellungen“ des „Verfassungsschutzes“, die ohne die nach der „Objektformel“ gebotene Anhörung - also bei Verletzung der Menschenwürdegarantie gemäß Artikel 1 (1) GG - erfolgen, werden „Verbotskandidaten“ ausgemacht und amtlich als „Extremisten“ - ursprünglich als „Radikale“ - vorgeführt, die darauf gestützt einem umfassenden Verbotsersatzsystem (Verbotssurrogat) unterworfen werden, denen vor allem ihre (möglichen) Mitglieder ausgesetzt¹⁸ sind. Bedeutsam wird dabei das Instrument des Verfassungsschutzberichts,¹⁹ welches das Verfassungsgericht alsbald nach

¹⁴ So schon BVerfGE 5, 140; vor allem aber BVerfGE 12, 305.

¹⁵ So BVerfGE 9, 162, 165.

¹⁶ Im Prinzip steht aber auch die an sich auf Antrieb begrüßenswerte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dem vollen Legalitätsstatus einer unerwünschten Partei entgegen, weil diese Rechtsprechung voraussetzt, daß „Verfassungsfeindlichkeit“ durchaus sanktioniert werden kann und damit ein Verhalten, daß ohne Propagierung falscher Auffassungen völlig legal ist. Der Schutz, der dann immerhin der „noch nicht verbotenen Partei“ zugestanden wird, gilt dann nicht für den bloßen Verein, der aber häufig einen ersten Schritt zu einer späteren Parteibildung darstellen würde. Schon deshalb müssen die zahlreichen Vereinsverbote der Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf die Gewährleistung des politischen Pluralismus erschüttern: Im Zeitraum zwischen dem 27.04.1951 und dem 14.07.2005 sind insgesamt 509 Vereinsverbote ausgesprochen worden; die Liste bei *Heinrich*, Vereinigungsfreiheit und Vereinigungsverbot – Dogmatik und Praxis des Art. 9 Abs. 2 GG, 2005, S. 352 ff.; s. dazu auch den 3. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik: **Verfassungsmäßige Ordnung als Schutzgut des Vereinsverbots - Die dringende Revisionsbedürftigkeit der bundesdeutschen Vereinsverbotskonzeption**

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-3.pdf>

¹⁷ S. BVerfGE 39, 334 ff.

¹⁸ S. dazu den 4. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Weltanschaulich-politische Diskriminierung im öffentlichen Dienst**

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/12/Kritik-des-Parteiverbotssurrogats-Teil-4.pdf>

¹⁹ S. dazu den 3. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Verfassungsschutz, Gedankenpolizei, Staatsschutz, Grundgesetzpolizei – was ist die Lösung?**

https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteisurrogat_Teil-2-1.pdf

dem Radikalen-Beschluß abgesehen hat,²⁰ wobei allerdings die Prämisse maßgebend war, daß diese Berichte keine rechtliche Bedeutung hätten.²¹ Denn nur bei der Verneinung einer Rechtswirkung kann (gerade noch) die Vereinbarkeit dieser Berichte mit dem Grundsatz angenommen werden, daß vor einem Verbot, zumindest keine amtliche Stelle, eine entsprechende Partei als verfassungswidrig behandeln darf. Da aber diesen VS-Berichten doch eine maßgebliche Bedeutung beigemessen wird, die sich im Wege des beamtenrechtlichen Disziplinarrechts in konkrete, rechtlich sehr verbindliche Verwaltungsakte umsetzen, liegt mit diesen VS-Berichten und dem daran anknüpfenden behördlichen Handeln doch eine Verbotsvorwirkung vor, zwar noch ohne strafrechtlichen Folgen, aber mit anderen eingreifenden Rechtsfolgen.

Damit prägt die vom Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig angesehene,²² letztlich totalitäre Vorwirkung eines Parteiverbots die bundesdeutsche Verfassungswirklichkeit, die man schlagwortartig auch dahingehend zusammenfassen kann, daß die Zuständigkeit für das Parteiverbot über die Zulässigkeit der als Verbotsdrohung verharmlosten „Verbotsdiskussion“ vom Verfassungsgericht faktisch auf den Verfassungsschutz (Inlandsgeheimdienst) abgewandert ist. Letztlich erübrigt sich dann wie in der „Volksdemokratie“ ein Parteiverbot, weil keine wirkliche Opposition mehr stattfindet, da das Risiko, in absehbarer Zeit, möglicherweise mit rückwirkender Anwendung²³ den strafrechtlichen Folgesanktionen eines Parteiverbots (wie vom bundesdeutschen Gesetzgeber ursprünglich geplant) ausgesetzt zu sein, zu groß ist, um sich oppositionell zu betätigen. Auch wenn das Verfassungsgericht, wie dargelegt, die schlimmsten Folgen der Parteiverbotsvorwirkung, nämlich die - im Ergebnis - rückwirkende Anwendung von Strafgesetzen etwa wegen „Verfassungsverrats“ nach Aussetzung des formalen Strafverfolgungshindernisses zur Gewährleistung der Legalität einer politischen Partei verhindert hat, so findet die Verbotsvorwirkung in der bundesdeutschen Rechtswirklichkeit weiter statt und zwar vor allem durch die „Verbotsdiskussion“, die ja keine wirkliche „Diskussion“ darstellt, sondern von zahlreichen Diskriminierungsmaßnahmen begleitet ist, die vom Legalitätsstatus einer politischen Partei nicht mehr so viel erkennen lassen. Diese Diskriminierungsmaßnahmen reichen in der Regel aus, die der Verbotsdrohung unterworfenen Partei zur faktisch verbotenen Partei zu machen, die dann formal gar nicht mehr administrativ oder gerichtlich ausgeschaltet werden muß, weil ihre Unwirksamkeit (pseudo-) demokratisch und rechtsstaatswidrig bereits ohne förmliches Verfahren herbeigeführt werden konnte.

Gründe für die Einführung eines Parteiverbotsersatzregimes mit Vorwirkungscharakter

Dieser Abkehr von der Respektierung des Legalitätsstatus einer nicht verbotenen politischen Partei gilt es kurz nachzugehen: Mit dem angeführten „Radikalenbeschuß“ hat das Bundesverfassungsgericht eine damals in Form eines „Radikalenerlasses“²⁴ erst einsetzende

²⁰ S. BVerfGE 40, 287 ff.

²¹ S. ebenda, S. 293 f.: „An diese Werturteile sind keinerlei rechtliche Auswirkungen geknüpft.“

²² S. BVerfGE 12, 296 ff.

²³ Die rückwirkende Anwendung von Strafgesetzen ist an sich ohnehin nach Art. 103 Abs. 2 GG verfassungswidrig: Zur Manipulation von Verjährungsvorschriften zum Zwecke der nachträglichen Verfolgung deutscher Kriegsverbrechen (aber nicht von Verbrechen an Deutschen) hat das Bundesverfassungsgericht allerdings die zu Lasten Betroffener vorgenommene nachträgliche Änderung von Verfahrensvorschriften (wozu die Verfolgungsverjährung gezählt wurde) nicht als Verletzung des Rückwirkungsverbots angesehen.

²⁴ S. *Bulletin der Bundesregierung* Nr. 15 vom 3. 2. 1972, S. 142; letztlich ging es bei der Vorlageentscheidung über die das Bundesverfassungsgericht mit der „Radikalenentscheidung“ zu befinden hatte, um die

Praxis abgesehen, die eingeführt wurde, als aufgrund massiver gewordenen internationalen Kritik am Verbot der Kommunistischen Partei, was in der Tat vergleichbar neben gewissen Diktaturen nur in grenzwertigen Demokratien wie Süd-Afrika eine Parallele hatte²⁵ und die bundesdeutsche politische Klasse international zunehmend in eine Defensive²⁶ brachte, Ende der 1960er Jahre unter Verstoß gegen das als „ewig“²⁷ konzipierte KPD-Verbot des Bundesverfassungsgerichts die verbotene KPD als DKP in einem Art von Lizenzverfahren wieder zugelassen wurde - Bundesjustizminister *Heinemann* (SPD) mußte etwa sicherstellen, daß die Staatsanwaltschaften den Tatbestand „Fortführung einer für verfassungswidrig erklärten Partei“ (§ 84 StGB) nicht „zu streng“ handhaben würden. Man hat sich dabei dann aber doch nicht getraut hat, dieser (Wieder-)Gründung der eigentlich verbotenen KPD als DKP den vollen Legalitätsstatus zuzugestehen. Insbesondere die SPD, die gerade die radikale 68er Generation, also Linksnazis²⁸ integrieren wollte, aus der der Linksterrorismus hervorgehen sollte, hat sich dabei ein innerparteiliches Problem eingehandelt, weil mit der DKP - und dies war vielleicht die wichtigste Bedeutung dieser Kleinpartei - linksextremistisches (damals: linksradikales) Gedankengut, aber auch rechtlich zweifelhafte Praxis in die SPD einfließen, was aufgrund der linksextremen Vergangenheit der SPD²⁹ - ging aus dieser Parteiformation des 19. Jahrhunderts doch der Kommunismus des 20. Jahrhunderts hervor³⁰ - bei dieser Partei einen großen Resonanzboden hatte oder dies zumindest zu befürchten war. Dies wiederum stellte sich angesichts des in der Tat und nicht nur als Wertekonstrukt „real existierenden Sozialismus“, mit dem die DKP unverkennbar verbunden war, eine reale Bedrohungslage dar,³¹ die auch

Grundgesetzmäßigkeit der amtlichen Auslegung des Beamtenrechts durch Ministerpräsidenten und Bundeskanzler.

²⁵ S. zur Abschaffung des Parteiverbots in Süd-Afrika der Nach-Apartheid als Form der Bewältigung dieser Apartheid den 12. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik: **Parteiverbot als Instrument der Apartheid. Verfassungsrecht der Republik Südafrika als bundesdeutscher Maßstab**

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-22.pdf>

²⁶ Im Unterschied zur BRD hat die konservative japanische Regierung ein für Japan von der US-Besatzungsmacht gewolltes KP-Verbot unter Bezugnahme auf die Verfassung von 1947 ausdrücklich abgelehnt, was auch zur Distanzierung der japanischen Staatsrechtslehre von der bundesdeutschen beigetragen hat; s. dazu den 19. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik: **Gelungene Bewältigung in Japan, Bewältigungsfehlschlag Bundesrepublik Deutschland: Die Situation der Vereinigungsfreiheit**

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-19.pdf>

²⁷ Allein dieser Ansatz widerspricht einem der Demokratie adäquaten notstandsrechtlichen Verständnis eines Parteiverbots wie dies etwa mit Artikel 30 (3) der Preußischen Verfassung von 1850 zum Ausdruck kommt: „Politische Vereine können Beschränkungen und *vorübergehenden Verboten* im Wege der Gesetzgebung unterworfen werden“, was Grundlage des jeweils zeitlich befristeten SPD-Verbots des Deutschen Kaiserreichs war; s. dazu den 5. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik: **Die Bundesrepublik - der freieste Staat der deutschen Geschichte?** <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-5.pdf>

²⁸ S. zu dieser den 8. Teil der Serie zur Sozialismusbewältigung: **Die deutschen 68er: Die eigentlichen Neo-Nazis? Plädoyer für die Bewältigung der Vergangenheit der wesensverwandten „68er“**

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/10/Sozialismusbewaeltigung-Teil-8.pdf>

²⁹ S. dazu den Beitrag zum Alternativen Verfassungsschutzbericht: **SPD in den Verfassungsschutzbericht? – Würdigung der Sozialdemokratie nach VS-Methodik**

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/10/SPD-in-den-Verfassungsschutzbericht.pdf>

³⁰ Dem ist das Buch des Verfassers, **Roter, brauner und grüner Sozialismus**, 2015 gewidmet:

https://www.beck-shop.de/schuesslburner-roter-brauner-gruener-sozialismus/product/15144208?gclid=Cj0KCCQjwhb36BRCfARIsAKcXh6HEIu6BLN7BJP59JyJ8q9kFT3uQxtHBR3dwVqcqL2eR6c-QRPFpUMoaAjmREALw_wcB

³¹ Deshalb, d.h. wegen der Existenz des sozialistisch-faschistischen Regimes in Nord-Korea – s. dazu den 11. Teil der Serie zur Sozialismusbewältigung: **Sozialismus wird Faschismus – Betrachtungen zu Nord-Korea**

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/10/Sozialismusbewaeltigung-Teil-11.pdf> - wird man für ein der bundesdeutschen Verbotskonzeption kongeniales jüngerer Parteiverbot in der Republik Korea trotz aller Problematik Verständnis haben müssen, wobei dieses Parteiverbots(verfahren) von deutschen Politikern kritisiert worden war, die sich massiv für das seinerzeit angestrebte NPD-Verbot eingesetzt haben; s. dazu den 20. Teil der Parteiverbotskritik: **Parteiverbot in Süd-Korea und Demokratieheuchelei der (deutschen) Linken** <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-20.pdf>

Maßnahmen des Staatsschutzes hinsichtlich des Kommunismus legitimierte, wofür aber etwa derzeit hinsichtlich der AfD völlig die Grundlagen und Bezugspunkte fehlen.

Als Lösung der Problematik der Zulassung einer an sich verbotenen Partei (von der natürlich zur Formwahrung die Nichtidentität von KPD und DKP behauptet werden mußte) und den zunächst wohl nicht erkannten politischen Folgen einer rechtlich gebotenen Respektierung der Legalität einer nichtverbotenen Partei bot sich dann die Auflistung dann doch irgendwie nicht ganz legaler Parteien im Verfassungsschutzbericht an, woran dann bei Maßnahmen gegen Parteimitglieder und -anhänger im öffentlichen Dienst angeknüpft wurde, den die deutschen Parteien schon seit Beginn der parteipolitischen Tätigkeit Anfang des 19. Jahrhunderts als Rekrutierungspotential von maßgeblichen Mitgliedern, insbesondere von Kandidaten für Parlamentswahlen benötigen. Mit dem einseitig diskriminierenden Abschneiden von diesem Rekrutierungspotential kann man die Erfolgsaussichten einer Partei bis zur Unwirksamkeit beeinträchtigen. Mit dieser Art von Lösung, die im historischen Kontext eindeutig den Charakter eines Parteiverbotssurrogat offenbart, konnten CDU / CSU und FDP gegenüber der etablierten sozialistischen Seite aus SPD und 68er Linke auch rechtfertigen, weshalb man vom dem schon seit 1967 geforderten NPD-Verbot (s. dazu nachfolgend) Abstand nahm, würde doch der VS-Bericht, der staatlich die Meinungen von DKP und NPD bekämpft und die Grundlage für Disziplinarmaßnahmen von Mitgliedern dieser Parteien im öffentlichen Dienst darstellen sollte, einen effektiven Verbotsersatz schaffen.

Wie schon ausgeführt, hat das Bundesverfassungsgericht - dessen Präsident seinerzeit der ehemalige Bundesinnenminister war, der in dieser Funktion ein NPD-Verbot befürwortete (was ihn aber bei einem Verbotsverfahren entsprechend deutscher Rechtspraxis wohl nicht befangen gemacht hätte) - dem dadurch errichteten Schutz der etablierten Parteien vor Konkurrenz durch neue Parteien beigeppflichtet, indem es in der Beeinträchtigung letztlich des freien Wahlrechts (Reduzierung des Auswahlcharakters von Parlamentswahlen) durch amtliche Verfassungsschutzberichte nach seinem insoweit erst durch die Entscheidung zur *Jungen Freiheit* revidierten Auffassung³² nur eine „faktische“, verfassungsrechtlich nicht relevante Wirkung des VS-Berichts erkennen wollte. Rechtliche Wirkung wurde diesen Berichten zwar abgesprochen, womit aber bewußt verkannt wurde, daß diese Berichte schon als vorweggenommene „Sachverständigengutachten“ verwendet wurden, um zahlreiche Diskriminierungsmaßnahmen insbesondere im öffentlichen Dienst zu rechtfertigen, die letztlich auf Meinungsdiskriminierung, ja Meinungsunterdrückung hinausliefen. Diese Wirkung wiederum wurde durch die Radikalenentscheidung ermöglicht, die - immerhin von einem ehemaligen Verfassungsrichter - wie folgt kritisiert worden ist: „Stellt man diese Position (des Bunde verfassungsgerichts in dieser sog. Radikalenentscheidung, *Anm.*) in den Zusammenhang der deutschen und europäischen Verfassungsentwicklung, so ist das BVerfG auf eine Position zurückgekommen oder zurückgefallen, die - bezogen auf staatliche Toleranz gegenüber religiösen Überzeugungen - die erste (minimale) Anfangsposition der Glaubens- und Gewissensfreiheit des Jahres 1555 war (Augsburger Religionsfrieden).“³³

Diese Minimierung der Meinungsfreiheit findet sich aktuell in den Vorwürfen gegen die AfD, insbesondere den Bereich „Revisionismus“ betreffend, die man nur als religionsrechtlich³⁴ begreifen kann, was im Zweifel ein geringes Niveau von Meinungsfreiheit unterstellt. Deren

³² S. BVerfGE 113, 63.

³³ So der ehemalige Verfassungsrichter *E.-W. Böckenförde*, in: *Böckenförde et alii*, (hrsg.): *Extremisten und öffentlicher Dienst. Rechtslage und Praxis des Zugangs zum und der Entlassung aus dem öffentlichen Dienst in Westeuropa, USA, Jugoslawien und EG*, 1981, S. 28, Anm. 30.

³⁴ S. dazu den 22. Teil der vorliegenden Serien zum Parteiverbotssurrogat: „**Verfassungsschutz**“ als **Religionspolizei** https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiturrogat_Teil-22.pdf

Ausübung ist zwar nicht verboten, sie wird aber von einer staatlichen Behörde beständig delegitimiert, was mit der Berechenbarkeit des Rechtsstaats nicht vereinbar,³⁵ aber charakteristisch für ein Parteiverbotsersatzsystem ist, das es bei gebotener Anerkennung des Legalitätsstatus einer noch nicht verbotenen Partei (dazu gehören auch CSU und SPD) eigentlich nicht geben darf, so daß sich diese Problematik durch ein Auseinanderfallen von Legalität und Legitimität zum Ausdruck bringt. Jedoch: „Wo die Legalität politischer Opposition nicht nach rechtsstaatlich bestimmten eindeutigen Kriterien garantiert ist, sondern unter Berufung auf die Legitimität einer Grundordnung jederzeit widerrufen werden kann, steht die Freiheit aller zur Disposition.“³⁶

Zur Vollständigkeit muß noch angeführt werden, daß der „Radikalerlaß“ von 1972 einen Vorläufer in dem Beschluß der Bundesregierung über „Politische Betätigung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes gegen die demokratische Grundordnung“ vom 19. September 1950³⁷ hatte, der dem seinerzeit angestrebten Verbot sowohl der SRP als auch der KPD vorausging, in dem diese beiden Parteien als Nr. 11 und 1, neben anderen Organisationen als Parteien aufgeführt waren, die die „freiheitliche demokratische Grundordnung ... untergraben“ würden. Die Bundesregierung ersuchte dabei die Dienstvorgesetzten, gegen Beamte, Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes, die durch Mitgliedschaft u. a. in diesen Parteien ihre Treuepflicht verletzen würden, disziplinarrechtlich vorzugehen, wobei „gegen Schuldige unnachsichtig die sofortige Entfernung aus dem Bundesdienst, und zwar bei Beamten auf Lebenszeit durch Einleitung eines förmlichen Dienststrafverfahrens unter gleichzeitiger vorläufiger Dienstenthebung und Gehaltseinbehaltung, bei Beamten auf Widerruf durch Widerruf, bei Angestellten und Arbeitern durch fristlose Kündigung herbeizuführen“ wäre. Dieser Beschluß kann als die Geburtsstunde der Kategorie der „verfassungsfeindlichen Partei / Organisation“ bei Geltung des Grundgesetzes angesehen werden, auch wenn dieser im Grundgesetz nicht enthaltene Begriff erst später amtlich gebraucht wurde.³⁸ Zugunsten der rechtlichen Vertretbarkeit dieses Beschlusses der Bundesregierung von 1950 kann gerade noch angeführt werden, daß seinerzeit das Bundesverfassungsgericht noch nicht errichtet war und deshalb auch die grundgesetzlichen Verbotsvorschriften mit ihrer später betonten (angeblichen?) Schutzwirkung zugunsten von möglichen betroffenen Parteien vorübergehend noch keine Wirkung entfalten konnten.³⁹ Gleichzeitig wird damit deutlich, daß es sich bei der administrativen Einschätzung einer Organisation als „radikal“, nunmehr „extremistisch“, die mit rechtlichen Folgen verbunden ist, um das Surrogat des Parteiverbots handelt, das es bei unverbrüchlicher Geltung des Art. 21 Abs. 2 GG spätestens seit der effektiven Errichtung des Bundesverfassungsgerichts als Parteiverbotsgerichts nicht (mehr) geben dürfte. In den beiden genannten Fällen wurde das Surrogat schließlich bekanntlich durch das förmliche Parteiverbot ersetzt.

Die Entscheidungen des Verfassungsgerichts,⁴⁰ mit denen nach dem KPD-Verbot und den danach folgenden Maßnahmen gegen KPD-Mitglieder die Schutzwirkung des Parteiverbots

³⁵ S. dazu den Beitrag zum Alternativen Verfassungsschutzbericht: **Gegen die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung gerichtete Bestrebungen**

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/10/Gegen-die-Gesetzmaessigkeit-der-Verwaltung-gerichtete-Bestrebungen-.pdf>

³⁶ So *Horst Meier*, in: *Die Welt* vom 21. 5. 1999.

³⁷ S. *GMBL*. S. 93; wiedergegeben auch bei BVerfGE 39, 334, 365.

³⁸ In einer amtlichen Erläuterung des Beschlusses durch das Bundesinnenministerium vom 19. 9. 1950 - 21 - 2031/50 - ist der Begriff „links- und rechtsradikale Bestrebungen und Organisationen“ die Rede, wobei darauf hingewiesen wurde, daß nach Bekanntgabe des Kabinettsbeschlusses „auch über die Unvereinbarkeit einer Unterstützung der in diesem Beschluß genannten Organisationen mit den Pflichten eines öffentlichen Bediensteten kein Zweifel mehr bestehen“ könne.

³⁹ So die Begründung im Minderheitenvotum von Verfassungsrichter *Rupp* in der „Radikalenentscheidung“.

⁴⁰ S. vor allem BVerfGE 12, 305, aber auch BVerfGE 9, 162, 165.

betont wurde, richteten sich im Ergebnis auch gegen diesen „Adenauer-Erlass“, der denn auch in der überwiegenden Meinung des juristischen Schrifttums der 1960iger Jahre, soweit sich diese überhaupt mit garstigen Erscheinungen wie Parteiverbot befassen wollte, als verfassungswidrig eingestuft⁴¹ worden war. Dies wurde durch die Absegnung des „Radikalenerlasses“ von 1972 durch die „Radikalenentscheidung“ des Bundesverfassungsgerichts revidiert, was allerdings wiederum die auch in der 2. NPD-(Nicht-) Verbotsentscheidung nicht wirklich revidierte Parteiverbotskonzeption⁴² nahelegt, die dann doch wesentlich eine Übernahme des seinerzeitigen „politischen Strafrecht neuer Art“⁴³ darstellt und dabei eine Abkehr vom liberalen Staatsschutz markiert, der auf Illegalität und Gewaltmaßnahmen ausgerichtet war.⁴⁴ Mit der Hinwendung zur Illiberalität im bundesdeutschen Staatsschutzrecht wurden dann plötzlich „Ideen“ als staatsgefährlich angesehen und als „verfassungsfeindlich“ ausgemacht. Eine derartige staatliche Ideenbekämpfung ist jedoch ohne Kollateralschaden⁴⁵ kaum machbar, weil dies eine Nachwirkung eines Parteiverbots hervorruft, die sich für eine mögliche neue Partei, auch wenn sie organisatorisch mit der verbotenen Partei nichts zu tun hat, als Verbotsvorwirkung ausnehmen kann. Im Falle von „rechts“ wirkt da die ziemlich ideologische Verbotsbegründung im SRP-Verbot des Bundesverfassungsgerichts, die sich dabei bis zurückgehend auf das Kaiserreich gegen „Rechtsparteien“ als den damals maßgebenden Parteien gerichtet hat, immer noch nach, weil dies mit VS-Berichten permanent fortgeschrieben wird.

Auch wenn anerkennenswerter Weise der Legalitätsstatus sogenannter „extremistischer Parteien“ zum Widerwillen etablierter Parteien in wichtigen Bereichen wie der Versammlungsfreiheit⁴⁶ und auch bei der Wahrung des staatlichen Neutralitätsgebots⁴⁷ zumindest von der Rechtsprechung (weniger schon von Behörden) durchaus gewahrt wird, so sollte aufgrund seiner Verbotskonzeption nicht verwundern, daß es dem Verfassungsgericht in der Folgezeit in anderen Bereichen nicht gelingen sollte, das Legalitätsprinzip und damit das Verfassungsprinzip der freien Bildung politischer Opposition in der Bundesrepublik Deutschland in der Weise zu wahren, daß eine pseudo-demokratische Situation der Verbotsvorwirkung, in der sich neue Parteien nicht mehr effektiv bilden können, weil sie ja ohnehin mit nachteiligen Folgen für die Funktionsträger irgendwann verboten werden, gänzlich vermieden wird: Die Staatspraxis der Bundesrepublik kennt seitdem neben der durch das

⁴¹ S. dazu *Helmut Simon / Hans Mommsen / Peter Becker*, Verfassungsschutz durch Verfassungszerstörung? in: *ZRP* 1989, S. 175 ff., insbes. die dort in Fn. 33 genannten Nachweise.

⁴² S. dazu den vor dem letzten Parteiverbotsverfahren geschriebenen 2. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik **Freiheitliche demokratische Grundordnung als Schutzgut des Parteiverbots: Die dringende Revisionsbedürftigkeit der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption**

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-2.pdf>

eine Kritik, die bedauerlicherweise noch immer aktuell ist; s. dazu den 28. Teil der Parteiverbotskritik: **Lösung der Parteiverbotsproblematik durch Verfassungsalternative**

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-28.pdf>

⁴³ Es sei nochmals auf das grundlegende Werk von *Copic* zum „politischen Strafrecht neuer Art“ verwiesen.

⁴⁴ S. dazu *Günther Wilms*, Staatsschutz im Geiste der Verfassung, Frankfurt/M. 1962.

⁴⁵ Daß es im Verbotsverfahren gegen die NPD genau auf diesen angekommen ist, s. den 10. Teil der Parteiverbotskritik: **Beabsichtigter Kollateralschaden für den politischen Pluralismus oder: Demokraten gegen die Demokratie** <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-10.pdf>

⁴⁶ S. dazu den Beitrag von *Gisa Pahl* zum Alternativen Verfassungsschutzbericht: **Gegen die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung politischer Opposition gerichtete Bestrebungen**

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/10/Gegen-die-Chancengleichheit.pdf>

⁴⁷ S. dazu etwa die jüngst zugunsten der NPD ergangenen Entscheidungen: Verletzung des Rechts auf Chancengleichheit der NPD durch Äußerungen des thüringischen Ministerpräsidenten Ramelow in: *NVwZ* 2016, S. 1408 und *Wolfgang Hecker*, Verweigerung der Stadthallennutzung gegenüber der NPD, in: *NVwZ* 2018, 787, die sogar noch gerichtlich erzwungen werden mußte: Vollstreckung einer einstweiligen Anordnung zur Durchführung eines NPD-Wahlkampfveranstaltung – Wetzlar, in: *NVwZ* 2018, S. 819.

Bundesverfassungsgericht aufgrund von Art. 21 Abs. 2 GG verboten, die Kategorie von „eigentlich verfassungswidrigen Parteien“, die aber noch nicht verboten sind, also die Kategorie der „noch nicht verbotenen Partei“⁴⁸ oder in der Formulierung, die das Verfassungsgericht in seiner sog. „Radikalenentscheidung“ gebraucht hat, die Kategorie von Parteien „über deren Verfassungswidrigkeit ... eine Entscheidung ... bisher nicht ergangen ist“, womit erkennbar nicht die CDU oder SPD gemeint sind, obwohl diesbezüglich ebenfalls noch keine Verbotsentscheidungen vorliegen!

Die Parteien, die mit derartigen - durchaus erhellenden Formulierungen - in der Tat gemeint sind, wozu derzeit zunehmend die AfD gehört, sind dann zur „Verbotsdiskussion“ freigegeben und die Anwendung des Parteiverbotssurrogats ist eröffnet. Eine klare Verletzung der verfassungsrechtlich „eigentlich“ verbotenen Parteiverbotsvorwirkung, die noch dazu auf eine Partei bezogen ist, die in einer rechtliche relevanten Weise nur dann als Verbotskandidat in Betracht kommt, wenn man das Grundgesetz als eine Variante der antifaschistischen DDR-Verfassung von 1949 (miß-?)versteht.⁴⁹

Dabei ist zu berücksichtigen, daß die eigentlich verfassungswidrige Verbotsvorwirkung unter bestimmten Umständen auch schon wirksam sein konnte als das etwa seit 1970 entwickelte Parteiverbotssurrogat noch nicht entwickelt war, also noch in der Zeit als es in der noch freieren BRD noch keine „Verfassungsschutzberichte“ gegeben hat - und diese Zeit gab es wirklich! Und in der Tat ist die Herausgabe von VS-Berichten seit etwa 1970 das eigentlich Neue, weil man die Anwendung des Disziplinarrechts zum Zwecke politischer Diskriminierung als Aufgreifen einer Praxis der Regierung *Adenauer* ansehen kann, die zwar zwischenzeitlich als eher verfassungswidrig angesehen und dann auch nach dem KPD-Verbot bis zu Beginn der 1970er Jahre nicht als Verbotsersatz praktiziert worden war. Dagegen stellt die Herausgabe von Verfassungsschutzberichten, die der amtlichen Bekämpfung nicht verbotener Parteien dienen, eine Neuerung deshalb dar, weil man vorher davon ausgegangen war, daß Erkenntnisse von Inlandsgeheimdiensten - der Natur der Sache entsprechend, könnte man meinen - rechtlich gar nicht bekannt gemacht werden dürfen.⁵⁰ Seit dem „Radikalerlaß“ und dessen Absegnung mit dem „Radikalenbeschluß“ des Bundesverfassungsgerichts wird diese Berichterstattung nicht nur als legal, sondern sogar als verfassungsrechtlich geboten angesehen, wobei bislang nicht problematisiert worden ist wie sich dies zur Neutralitätsverpflichtung des Staates gegenüber Oppositionsparteien verhält, wonach eine Regierung zwar Kritik aus den Reihen der Opposition sachlich zurückweisen kann, aber Oppositionsparteien nicht als solche bekämpfen darf. In seiner zentralen Entscheidung zur Rechtmäßigkeit der Regierungspropaganda⁵¹ hat das Verfassungsgericht Überlegungen zum Wahlprüfungsverfahren angestellt, sollte sich ergeben, daß die Regierungspropaganda wahlentscheidend gewesen sein sollte.

Dabei bedarf diese Auswirkung nicht einmal der Propagandawirkung eines gewissermaßen förmlichen Verfassungsschutzberichtes und der begleitenden Verfolgungsmaßnahmen im öffentlichen Dienstes, sondern es genügt unter bestimmten Umständen die von den zuständigen

⁴⁸ So die Formulierung bei *Helmut Ridder / Hans-Albert Lennartz*, Doch in der Mitten liegt holdes Bescheiden, in: *DuR* 1976, S. 179 ff., 182 unter Bezugnahme auf die „Berufsverbotspraxis der Einstellungsbehörden“.

⁴⁹ Tatsächlich ist es umgekehrt, weil die politische Linke das Grundgesetz so verstehen und anwenden will wie die DDR-Verfassung von 1949, die eigentliche Verfassung der deutschen Linken, s. dazu den 8. Teil der Serie zum Verbotssurrogat: **Die heimliche Verfassungskonzeption der deutschen VS-Linken (und Mitte?): Die DDR-Verfassung von 1949** https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteisurrogat_Teil-8.pdf

⁵⁰ S. im einzelnen den 2. Teil der vorliegenden Serie zum Verbotssurrogat: **Amtliche Ideologiekontrolle durch verfassungswidrige Verfassungsschutzberichte** https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteisurrogat_Teil-2.pdf

⁵¹ S. BVerfG *DÖV* 1977, S. 282 ff. mit Anmerkung von *Seifert*, S. 288 ff. und dazu den in der vorgenannten Fn. genannten Beitrag.

Regierungsstellen, die auch über die Macht zur Verbotseinleitung verfügen, angestoßene „Verbotsdiskussion“.

Wirkung der amtlichen „Verbotsdiskussion“ auf eine unerwünschte Oppositionspartei

Der beste Beleg⁵² und Präzedenzfall, wie eine Partei, die von hinreichend vielen Bürgern bei Ausübung des freien Wahlrechts gewählt werden würde, so daß sie die unter dem Gesichtspunkt der demokratischen Wahlgleichheit ziemlich fragwürdigen und letztlich insbesondere aufgrund der Entstehungsgeschichte nachweisbar verfassungswidrigen 5%-Klauseln des bundesdeutschen Wahlrechts⁵³ überwinden könnte, allein durch die „Verbotsdiskussion“ hinreichend diskreditiert werden kann, so daß es eines Parteiverbots nicht (mehr) bedurfte, um den politischen Pluralismus von Staatswegen einzuschränken, stellt der Fall der Nationaldemokratischen Partei Deutschland (NPD) der 1960er Jahre („(von) Thadden-NPD“) dar.

Diese Partei ist nämlich schon „politisch vernichtet“⁵⁴ worden, ehe das seit etwa Anfang bis Mitte der 1970er Jahre übliche Parteiverbotssurrogat der beschriebenen Art zum Einsatz gebracht wurde. Beamtenrechtliche Disziplinarverfahren wegen aktiver Mitgliedschaft aufgrund der von der Partei propagierten falschen Ideologie, gab es nämlich gegen Mitglieder dieser Partei erst, als die NPD durch ihr Scheitern an der 5% Klausel bei der Bundestagswahl von 1969 wesentlich bedingt durch die „Verbotsdiskussion“, bereits im Niedergang begriffen war: So wurde - um die bekanntesten Fälle zu nennen, die aber in der Tat nach der Bundestagswahl von 1969 liegen, die aufgrund der vorausgegangenen „Verbotsdiskussion“ eben zu einem problematischen Ergebnis führte - der frühere Landtagsabgeordnete *Kosiek*,⁵⁵ gewissermaßen aus der Vorlesung heraus, aus rein ideologischen Gründen aus dem Dozentenverhältnis seiner Fachhochschule entlassen.⁵⁶ Das Bundesverwaltungsgericht hat am 3. 8. 1987 die endgültige Entfernung des Polizeimeisters *Schützinger* wegen Aktivitäten für diese Partei bestätigt⁵⁷ und im Fall des späteren Parteivorsitzenden *Deckert*, wurde zu dessen Lasten dann sogar das Strafgesetz geändert und das Prinzip der Unabhängigkeit der Gerichte in Form der „Orletisierung“ herausgefordert.⁵⁸

⁵² S. dazu zusammenfassend *Sabine Laue*, Die NPD unter dem Viermächtestatus Berlins. Verhandlungsmasse zwischen den Großmächten, Engelsbach/Köln/New York 1993.

⁵³ S. dazu die beiden Beiträge **Wahlrecht mit Verbotswirkung: Die Aussperrklausel** einerseits und **Wahlrechtssperrklausel als Konnexinstitut des Parteiverbotssatzes. Der Schutz des Parlaments vor den Wählern** andererseits

https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Wahlrechtskritik_Teil-1.pdf

https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Wahlrechtskritik_Teil-2.pdf

⁵⁴ Der Begriff „politisch vernichtet“ hat eine besondere Relevanz, die bei der weiteren Lektüre des vorliegenden Beitrags hinreichend klar wird.

⁵⁵ Der chronologische Ablauf der Maßnahmen ist dargestellt in der dem Betroffenen gewidmeten, von *Albrecht Lebens* herausgegebenen Festschrift zum 80. Geburtstag: Eine Feder für Deutschland, 2014, S. 439 f.

⁵⁶ Dessen Verfassungsbeschwerde ist am Vorprüfungsausschuß des Bundesverfassungsgerichts gescheitert, s. *NJW* 1981, 2683; der Europäische Menschenrechtsgerichtshof hat die Beschwerde mit einer Mehrheit 7 : 5 abgewiesen, da der Zugang zum öffentlichen Dienst nicht zu den durch die Konvention garantierten Rechte gehören würde (Minderheit: klarer Menschenrechtsverstoß), was Richter *Jambrek* in seinem Minderheitenvotum im Fall der ohnehin privilegierten DKP-Lehrerin *Vogt* zu Recht als Widerspruch zur positiven Behandlung der DKP-Kommunistin gegenüber das NPD-Mitglied angesehen hat, s. *NJW* 1996, S. 380 f.

⁵⁷ S. BVerwG - 2 B 32.87 -.

⁵⁸ S. dazu den Beitrag zum Alternativen Verfassungsschutzbericht über Bestrebungen gegen die Unabhängigkeit der Justiz: <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/12/Gegen-die-Unabhaengigkeit-der-Gerichte-gerichtete-Bestrebungen.pdf>

Hinzuzufügen ist allerdings, daß die NPD vor Anwendung des bundesdeutschen Verbotssurrogats in West-Berlin dem speziellen alliierten Verbotssystem unterworfen war, das als Ersatz für das dort erst 1955 abgeschaffte Lizenzierungssystem im Verbot der Wahlteilnahme zum Berliner Abgeordnetenhaus und in Versammlungsverboten bestand.⁵⁹ Damit machten die Alliierten (die westlichen Freunde) bei gleichzeitiger Garantie der Legalität der in West-Berlin als SEW firmierenden KPD, die bekanntlich im eigentlichen Bundesgebiet verboten war, deutlich, wie sie das bundesdeutsche Parteiverbot angewandt wissen wollten, nämlich im antifaschistischen und nicht im antitotalitären Sinne, der damals noch amtlich gepflegt wurde.

Ohne die dann ab 1970 folgende Politik der amtlichen Bekämpfung einer oppositionellen Partei durch Verfassungsschutzberichte und Diskriminierungsmaßnahmen im öffentlichen Dienst, mußte seinerzeit, d.h. Ende der 1960er Jahre die NPD-Opposition dadurch „politisch vernichtet“ werden, daß der Bundesinnenminister der ersten großen Koalition und angehende Präsident des Bundesverfassungsgerichts, *Ernst Benda* (CDU), allen Parteien, die dazu bereit waren, Sondermittel aus der „politischen Bildung“ zum Zweck der „Bekämpfung“ dieser Partei zukommen ließ: Allein die F.D.P.⁶⁰ hat die Annahme derartiger Mittel damals abgelehnt.⁶¹ Eine Aufklärung dieses Vorfalles einer illegalen Oppositionsbekämpfung mit staatlichen Haushaltsmitteln konnte nicht stattfinden, da die darauf gestützte Wahlbeschwerde der NPD zurückgewiesen worden ist, nachdem die zwischenzeitlich gebildete Regierung *Brandt* (SPD) / *Scheel* (F.D.P.) die Aussagegenehmigung verweigerte.⁶² Zum Drehbuch der „politischen Vernichtung“ der NPD gehörten auch die „Schüsse von Kassel“, die wesentlich dazu beigetragen haben, daß diese Partei ihren Wahlerfolg in Baden-Württemberg vom 28. April 1968 mit 9,8% Stimmenanteil⁶³ nicht zur allgemein erwarteten Überwindung der 5 % Klausel bei den nachfolgenden Bundestagswahlen von 1969 umsetzen konnte: Einem Parteioffizier der NPD waren aufgrund der massiven gewalttätigen Gegendemonstrationen der „Demokraten“ (Linksextremisten) die Nerven durchgegangen und hatte durch Streifschüsse derartige Gegendemonstranten leicht verletzt, was in der Presse als „Mordversuch“ und dergl. ausgegeben worden ist.⁶⁴

Da „man“ aber nach der Bundestagswahl 1969 nicht mehr in die unangenehme Situation geraten wollte, zum Mittel einer illegalen Wahlkampffinanzierung und Oppositions-

⁵⁹ Die Liste der im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin veröffentlichten alliierten Verbote findet sich bei *Laue*, a. a. O., S. 70 ff. und S. 91 (Auszug aus dem Berliner Gesetzblatt); s. dazu auch den 25. Teil der Parteiverbotskritik: **Von den Kommandantur-Befehlen in West-Berlin zu den Verbotsanträgen gegen die NPD / Linkstotalitäre und besatzungsrechtliche Bezugspunkte der bundesdeutschen Parteiverbots-mentalität** <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-25.pdf>

⁶⁰ Die seinerzeit eingeführten Punkte nach dem jeweiligen Buchstaben stehen für die Wende der einst überwiegend nationalliberalen FDP zur linksliberalen bis liberalextrémistischen F.D.P.; s. zu verfassungsschutzmäßigen Bewertung des Liberalismus den entsprechenden Beitrag zum Alternativen VS-Bericht: **Verfassungsfeindlicher Liberalismus: Nationalliberalismus oder Liberalextrémismus?** <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/10/Verfassungsfeindlicher-Liberalismus.pdf>

⁶¹ Der Brief von *Genscher* an eine Wählerin ist abgedruckt bei *Adolf von Thadden*, Die verfemte Rechte. Deutschland-, Europa- und Weltpolitik in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft aus der Sicht von rechts, Preußisch Oldendorf 1984, S. 17.

⁶² Es bleibt das Geheimnis der bundesdeutschen Freiheitlichkeit, wie man unterstellen kann, daß das Bundesverfassungsgericht mit einem *Ernst Benda* als Präsidenten ein objektives Parteiverbotsverfahren hätte durchführen können (für befangen wäre er sicherlich nicht erklärt worden, da Verfassungsrichter nicht befangen sein können, es sei denn, sie stellen dies selbst fest); *Benda* ist später dadurch in Erscheinung getreten, daß er sich für Eingriffe in die richterliche Unabhängigkeit stark gemacht hat (Befürwortung der Richteranklage gegen *Orlet* aufgrund einer juristischen Ferndiagnose), um „Rechtsextremisten“ strafrechtlich besser verfolgen zu können, s. *F.A.Z.* vom 9.3.1995: „Benda für Richteranklage gegen *Orlet*.“

⁶³ S. https://de.wikipedia.org/wiki/Landtagswahl_in_Baden-W%C3%BCrtemberg_1968

⁶⁴ S. dazu v. *Thadden*, a. a. O., S. 148 ff.

bekämpfung mit staatlichen Geldern greifen zu müssen, die eigentlich anderen Zwecken gewidmet waren, wurde in der Folgezeit das Parteiverbotssurrogat der öffentlichen Geheimdienstberichterstattung („Verfassungsschutzberichte“) legalisiert. Das Programm „Mehr Demokratie wagen!“ der aufgrund des ganz legal etwas „verfremdeten“⁶⁵ Wahlergebnisses installierten Regierung wurde dann mit „Berufsverbot“ (Radikalenerlaß) und amtlicher Propaganda durch VS-Berichterstattung ausbuchstabiert.

Das vor dieser Legalisierung des Parteiverbotssurrogats erreichte politische Ende der seinerzeitigen NPD allein durch die „Verbotsdiskussion“ mit begleitenden „zivilgesellschaftlichen“ Maßnahmen macht aber deutlich, daß die verfassungswidrige Parteiverbotsvorwirkung - zumindest bei günstigen Umständen - auch durch die bloße „Verbotsdiskussion“ herbeigeführt werden kann, deren rechtliche Relevanz darin besteht, daß sie keine bloße „Diskussion“, sondern eine realistische Verbotsdrohung darstellt, die eine letztlich staatliche Drohung aufgrund der Verfahrensungleichheit im Parteiverbotsverfahren nach dem Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) darstellt: Es handelt sich also um eine Art einer Verbotsvorwirkung, welche das Bundesverfassungsgericht im Falle der KPD zumindest bei strafrechtlicher Relevanz als verfassungswidrig erkannt hat!

Vorwürfe in der „Verbotsdiskussion“ gegen NPD ab 1968

Aufgrund der internationalen Einbindung der Bundesrepublik Deutschland, die seinerzeit durch das Besatzungsstatut in Berlin noch förmlich verankert war,⁶⁶ wird erklärbar, daß ab 1967 zahlreiche Politiker vor allem der SPD, die mit ihren Spitzenpolitikern in einer sog. großen Koalition erstmals in der Bundesregierung vertreten war, die Bundesregierung für einen Antrag auf Verbot der NPD durch das Bundesverfassungsgericht zu gewinnen suchten. Daraufhin ließ der damalige Bundesinnenminister *Benda* (CDU) nach einem für ihn insoweit erhellenden USA-Besuch (es ist natürlich „Verschwörungstheorie, da einen Zusammenhang zu konstruieren) im Frühjahr 1968 publik machen, daß Belastungsmaterial für einen entsprechenden Verbotsantrag gesammelt würde,⁶⁷ was im September desselben Jahres zur Ankündigung führen sollte, daß die Bundesregierung nunmehr entscheiden müsse. Das monatelange Damoklesschwert, einem Verbotsverfahren unterworfen zu werden, das über dieser Partei hing, brachte ihr erkennbar Stimmenverluste und gehäufte Parteiaustritte ein.⁶⁸ Zwar erfolgte noch rechtzeitig vor der Bundestagswahl 1969 die Ankündigung, daß die Bundesregierung auf einen Verbotsantrag verzichten würde. Dieser Verzicht wurde jedoch vor allem mit der taktischen Erwägung begründet, daß das Bundesverfassungsgericht vor der Bundestagswahl ohnehin nicht mehr entscheiden könnte. Gerade dieser anscheinend nur taktisch begründete Verzicht auf die Antragstellung dürfte aber wesentlich dazu beigetragen haben, daß diese Partei, die in der der Bundestagswahl vorausgegangen und weitgehend als

⁶⁵ Ohne die 5%-Klausel hätte eine Regierung *Brandt / Scheel* nicht gebildet werden können; s. dazu *Ulrich Wenner*, Sperrklauseln im Wahlrecht der Bundesrepublik Deutschland, 1986, insbesondere S. 133 f.: Wäre bei den Bundestagswahlen von 1969 die NPD ohne die Sperrklausel proportional zu ihrem Stimmenanteil mit 21 Abgeordneten, neben drei Abgeordneten des Linksbündnisses Aktion demokratischer Fortschritt, ADF, in den Bundestag gelangt - welcher ohne die Existenz dieser Sperrklausel zudem mit ziemlicher Sicherheit höher als 4,3% der gültigen Stimmen gewesen wäre und dann die 5% wohl erreicht hätte - hätten SPD und F.D.P keine regierungsfähige Mehrheit gehabt. Der Mechanismus der 5% hat sich dann dahingehend ausgewirkt, daß die SPD / F.D.P Koalition bei nur 48,5% der Wählerstimmen 53% der Bundestagssitze erhielt, wobei im Ergebnis gänzlich wahlverfälschend NPD-Stimmen *per saldo* in SPD-Sitze umgerechnet wurden!

⁶⁶ Daß diese internationale Einbindung durchaus von Relevanz für das Parteiverbotssystem ist, wird im 15. Teil der Parteiverbotskritik behandelt: **Parteiverbotskonzept und die mangelnde Souveränität der Bundesrepublik Deutschland** <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-15.pdf>

⁶⁷ S. *Der Spiegel*, 1968 / 22, S. 32, dort als „Braunbuch“ bezeichnet.

⁶⁸ So die Bewertung bei *Laue*, a. a. O., S. 32.

„Stichwahl“ angesehenen Wahl in Baden-Württemberg 9,8 % der Wählerstimmen erhalten hatte, in den Bundestagswahlen 1969⁶⁹ mit 4,3 % an der 5 %-Hürde scheitern sollte.

Zu Recht konnten nämlich mögliche Wähler annehmen, daß bei Bedarf der Verbotsantrag nach der Bundestagswahl doch erfolgen würde. Dies hätte dann entsprechend der die Bedeutung von Artikel 38 GG negierenden Ansicht des Bundesverfassungsgerichts, wie sie in den bisherigen Parteiverbotsentscheidungen aufgrund der Parteienstaatsdoktrin⁷⁰ des maßgebenden Richters *Leibholz* zum Ausdruck gekommen war, zur Kassation der Bundestagsmandate geführt. Dies wiederum hätte die Stimmabgabe für diese Partei als „verfassungswidrig“ entwertet und eventuell die Mehrheitsverhältnisse im Bundestag in einer für die Regierungsbildung relevanten Weise umstürzen können. Für diese realistische Einschätzung von potentiellen NPD-Wählern könnte zudem angeführt werden, daß von einem Verbotsantrag lediglich aus rein opportunistischen Erwägungen Abstand genommen worden ist, da ein entsprechender Antrag bei gerade erfolgter (Wieder-)Zulassung einer kommunistischen Partei (der KPD als DKP) noch nicht opportun erschien, ebensowenig wie eine Neuauflage des Doppelantrags von 1951. „Die enge Dimension des parteipolitischen Spektrums in der Bundesrepublik (alt) konnte sich ohnehin nicht mit der sehr viel weiteren anderer westeuropäischer Staaten messen.“⁷¹ Diese letztlich politische Einschätzung hätte sich bei Bedarf, insbesondere bei einem entsprechenden Wahlerfolg ändern können, so daß die über das Verbotverfahren verfügenden Politiker jederzeit auf die entwickelten Instrumentarien hätten zurückgreifen können. Da die Alliierten mit ihrer Intervention als Besatzungsmächte in Berlin klar gemacht hatten, daß sie einerseits an der Legalität einer deutschen kommunistischen Partei interessiert waren, die denn auch im Widerspruch zu der an sich „ewig“ wirkenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts quasi (wieder) lizenziert worden ist, andererseits ebenso deutlich machten, daß sie eine „Nazipartei“ verboten haben wollten, war damit auch absehbar, welches Verfahren erwartet werden konnte.

Angesichts der im Kern ideologiepolitischen Definition der Verfassungswidrigkeit als Verbotsvoraussetzung nach Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes, die das Bundesverfassungsgericht bei den Verbotsentscheidungen eingeführt hatte und insbesondere der dabei „gegen rechts“ praktizierten Unterstellungsmethodik (welche etwa ein Demokratiebekenntnis besonders verdächtig macht, aber auch ein Unterlassen desselben), konnte der mögliche Wähler 1969 davon ausgehen, daß die ausschließlich ideologie-politischen Vorwürfe gegen diese Partei, die Bundesinnenminister *Benda* (CDU) sich durch drei Rechtsgutachten bestellen ließ, für ein Verbot ausreichen könnten. *Benda* hat der NPD vorwerfen⁷² lassen:

1. sie steht dem Gedanken der Völkerverständigung fern
2. sie räumt Staatsrechten und staatlicher Machtausübung absoluten Vorrang vor Bürgerrechten ein

⁶⁹ S. https://de.wikipedia.org/wiki/Bundestagswahl_1969

⁷⁰ S. dazu den 9. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik: **Etabliertes Parteiensystem als eigentliches Schutzgut des Parteiverbots oder: Die profaschistische Wurzel der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption** <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-9.pdf>

⁷¹ S. *Laue*, a. a. O., S. 33.

⁷² Der VGH Bad.-Württ. *DÖV* 1978, S. 522 ff., sah in seiner von links nachhaltig kritisierten Entscheidung über die Anwendung des sog. „Radikalenerlasses“ gegen ein beamtetes Mitglied dieser Partei diesen Vorwurf und andere Vorwürfe nicht begründet, s. insbes. S. 524; allerdings wurde eine „innere Ablehnung“, d. h. mangelnder Enthusiasmus für Verfassungswerte festgestellt, so daß dem beamteten Mitglied der NPD eine gewisse Distanzierungspflicht gegenüber seiner Partei - und damit wohl auch von sich selbst und seinen Ansichten - auferlegt worden ist.

3. sie propagiert eine Ausstattung des Bundespräsidenten mit nahezu diktatorischen Vollmachten
4. in der Partei ist rassistisches Gedankengut im Umlauf.

In der die amtlich eingeleitete „Diskussion“ begleitenden politischen und politologischen Literatur⁷³ wurde der Partei zudem - Achtung AfD! - die Forderung nach Einführung von Volksbegehren und der Direktwahl des Bundespräsidenten als „verfassungsfeindlich“ vorgehalten, sowie die Forderung nach Abschaffung des konstruktiven Mißtrauensvotums und der 5 %-Klausel. Diese Forderungen wären mit dem „Geist des Grundgesetzes“ nicht vereinbar. Diese Bewertung mag zwar staatsideologisch richtig sein, bei rechtsstaatlicher Auslegung des Grundgesetzes verstoßen derartige Forderungen aber schwerlich gegen die Merkmale der freiheitlichen demokratischen Grundordnung als Schutzgut der Parteiverbotsvorschrift gemäß dem Verständnis des Bundesverfassungsgerichts. Bezeichnend ist, daß bei ähnlichen Forderungen, wie etwa nach dem Plebiszit, der politischen Linken keine „Verfassungsfeindlichkeit“ gesehen wird, sondern dieser werden derartige Forderungen als „besonders demokratisch“ zugutegehalten. Entsprechenden Forderungen „von rechts“ wird jedoch unterstellt, daß sie nicht auf eine „Erhöhung der Partizipationschancen der Bevölkerung“ (so ein amtlicher Verfassungsschutzideologe) abzielten, sondern nur einen „starken Mann“ in den Sattel helfen sollen. Dieser quasi-amtliche Vorwurf, geht davon aus, daß „starke Männer“ offensichtlich „von rechts“ kommen und macht damit deutlich, wie die Inlandsgeheimdienste aufgrund alliiertenfreundlicher Einstellung die Deutschen einstufen, die wohl so einen starken Mann von rechts wählen würden, wenn es ihnen dies „die Verfassung“, d.h. die Inlandsgeheimdienste nicht irgendwie verbieten würden.

Entsprechend der vom Bundesverfassungsgericht im SRP-Urteil⁷⁴ praktizierten Unterstellungsmethode bei der Ermittlung eines geheimen und „eigentlichen“ Parteiprogramms wurde der NPD auch als „verfassungsfeindlich“ vorgehalten, daß sie die Allein- oder Hauptschuld Deutschlands an den Weltkriegen bestreiten,⁷⁵ die sofortige Generalamnestie für alle aus dem Zweiten Weltkrieg resultierenden Anklagen und Verfahren, sowie die Streichung von Artikel 139 GG fordern würde, der die Weitergeltung der Entnazifizierungsvorschriften bestimmt. Wieso das „Bestreiten der Alleinschuld Deutschlands“, das geheimdienstlich inzwischen zur „deutschen Kriegsschuld“ als Verfassungswert aufgewertet worden ist, den Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung widersprechen, etwa eine Ablehnung des Mehrparteienprinzips oder der Meinungsfreiheit darstellen soll, läßt sich selbst dem genauen Studium des geheimdienstlich veröffentlichten Materials nicht nachvollziehen. Die Abschaffung von Artikel 139 GG (vorübergehender Vorrang der aufgrund Besatzungsrechts erlassener „Befreiungs-vorschriften“ vor dem Grundgesetz) liefe nur auf eine deklaratorische Klarstellung hinaus, da diese GG-Vorschrift nach überwiegender Meinung ohnehin irrelevant ist. Allerdings scheint diese ausdrückliche Bereinigung erforderlich zu sein, weil diese obsoleete Bestimmung des öfteren als „Argument“ dazu gebraucht worden ist, um das Grundgesetz im Sinne der antifaschistischen DDR-Verfassung von 1949⁷⁶ auslegen zu können.

⁷³ S. Laue, a. a. O., S. 25, welche sich diese „Vorwürfe“ als gegen die Verfassungsmäßigkeit der Partei sprechend weitgehend zu eigen macht.

⁷⁴ S. BVerfGE 2, 1 ff.

⁷⁵ Ähnliche Formulierungen „gegen rechts“ finden sich seit etwa 1990 in fast allen „Verfassungsschutzberichten“; unklar ist, welche Verfassungsprinzipien nach der FDGO-Definition bei Bestreiten der „deutschen Kriegsschuld“ eigentlich verletzt sein sollen; man muß schon zu derben Unterstellungen im Sinne eines Musters greifen, das den „falschen“ Parteien amtlich als „Agitation“ oder „Hetze“ angekreidet würde, um hier einen Zusammenhang herstellen zu können.

⁷⁶ S. zu dieser „antifaschistischen“ DDR-Verfassung als linker Alternative zum Grundgesetz den Aufsatz des Verfassers: Betrachtungen zum 60. Jahrestages des Erlasses der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. Oktober 1949: Die radikale Zukunft des Grundgesetzes:

In dem der CDU nahestehenden politologischen Schrifttum⁷⁷ - die CDU betrieb in der Tat die Hauptagitatio gegen diese politische Opposition - wurde der NPD ernsthaft vorgeworfen, die „Funktionsfähigkeit des Parteiensystems“⁷⁸ dadurch zu unterminieren, daß sie die „zwischenparteiliche Integration“ durch eine (angeblich) eigenwillige Agenda gefährde, da diese den Wechsel der Wähler zu anderen Parteien auf Spiel setzen würde! Die Möglichkeit, daß sich umgekehrt die konkurrierenden Parteien zur (Rück-)Gewinnung der Wähler dem Programm der NPD annähern könnten, war natürlich von einem CDU-Theoretiker nicht vorgesehen, der damit deutlich machte, daß er das Prinzip des politischen Wettbewerbs und damit die wesentliche Rechtfertigung für das von ihm seinerzeit nachhaltig propagierte Mehrheitswahlrecht nicht verstanden hat.

Schwerwiegendster Vorwurf: Legalitäts-Taktik (!!!)

Ansonsten wurde der NPD, zumindest ihrer Parteiführung „extreme Legalitätstaktik“ konzediert, was allerdings nach der ideologischen Verbotskonzeption bezeichnenderweise den schwerwiegendsten Vorwurf überhaupt⁷⁹ darstellt, soll doch nach dieser Konzeption verhindert werden, daß die Demokratie mit formalen Mitteln, d.h. legal aufgrund der Mehrheitsentscheidung als Folge freier Wahlen abgeschafft wird. Der hinterhältige Charakter des Legalitätsvorwurfs besteht dabei gerade darin, daß dann legales Verhalten als besonders gefährlich ausgegeben werden kann. Der bekämpften Partei bleibt dann eigentlich nur noch die Option der Illegalität, womit deren Verfassungswidrigkeit auch nach rechtsstaatlichen Bewertungen erst recht bewiesen wäre. Die an der Ausschaltung einer Partei interessierten Konkurrenzparteien, (wohl) die eigentlichen Verfassungsfeinde, können aufgrund dieser tückischen Konzeption mit der Unterstellung hausieren gehen, daß sich die auszuschaltende Partei nur deshalb so legal verhalten würde, um den Verbotsvoraussetzungen des Art. 21 GG zu entgehen (was die „Demokraten“ bekanntlich nicht tun müssen). Diese Unterstellung ist so überzeugend, als würde man einer Person im Vorfeld eines Strafverfahrens vorwerfen, nur deshalb kein Mörder zu sein, weil sie die Strafsanktion des § 211 StGB fürchten würde, eine Anschuldigung, die nicht nur die betroffene Person nicht widerlegen kann und deshalb (vorbeugend) wegen Mordes zu verurteilen wäre - würden insoweit die Grundsätze der Parteiverbotskonzeption angewandt werden, die dann doch in den Bereich von säkularisierten Hexenprozesse⁸⁰ heranführen.

Gerade weil der Partei die Legalität, natürlich als nur bloßes taktisches Verhalten konzediert werden mußte, kann festgehalten werden, daß es sich bei den Vorwürfen gegen die damalige NPD insgesamt um rein ideologische Vorwürfe gehandelt hat, die in keinem Land des freien Westens zu Verbotsforderungen oder gar Verboten geführt hätten. Eher würde sich eine entsprechende Diskussion gegen die Parteien richten, die die administrative Beschränkung des politischen Pluralismus zur „Diskussion“ stellen. Da eine illegal handelnde Partei berechtigter

<http://ef-magazin.de/2009/10/07/1483-betrachtungen-zum-60-jahrestag-des-erlasses-der-verfassung-der-deutschen-demokratischen-republik-vom-7-oktober-1949-die-rad>

⁷⁷ S. als Beispiel *Werner Kaltefleiter / Vera Gemmecke*, Die NPD und die Ursachen ihrer Erfolge, in: *VuVW* 1967, S. 23 ff., dort insbes. S. 43 f.

⁷⁸ Daß dieses den eigentlichen Verfassungswert darstellt, wengleich dieser nicht in der Definition der FDGO enthalten ist, läßt sich nicht zuletzt der Rechtsprechung zur Rechtfertigung der grundgesetzwidrigen 5%-Klauseln entnehmen; s. dazu schon verlinkten Ausführungen zum bundesdeutschen Wahlrecht:

<https://links-enttarnt.de/wahlrechtskritik-1-teil> und <https://links-enttarnt.de/wahlrechtskritik-2-teil>

⁷⁹ Zur Beeinträchtigung des Prinzips der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung durch derartige Vorwürfe, s.

<https://links-enttarnt.de/gegen-die-gesetzmaessigkeit-der-verwaltung-gerichtete-bestrebungen>

⁸⁰ S. dazu auch den 12. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik: **Demokratischer Schadenszauber: Ideologische „Wesensverwandtschaft“ als Verbotgrund**

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-12.pdf>

Weise Verbotsforderungen ausgesetzt ist, bleiben aber nach der besonderen deutschen Verbotskonzeption nur ideologische Vorwürfe übrig, die dann legales Verhalten einer zu verbietenden Partei zur „bloßen Taktik“ machen, womit sie aber „besonders gefährlich“ wird. Im Ergebnis es ist eigentlich egal, was eine der „Verbotsdiskussion“ ausgesetzte Partei tut, bzw. sagt: Sie kann bei entsprechender ideologiepolitischer Unterstellung immer verboten werden.

Diese Situation ist dem bundesdeutschen Wähler durchaus klar, weshalb die Verbotsdrohung gegen die NPD auch ohne Anwendung des bundesdeutschen Verbotssurrogats (allerdings bei Praktizieren des seinerzeit in West-Berlin maßgeblichen alliierten Verbotssystems) ausgereicht hat, diese Partei „vom Wähler“ ausschalten zu lassen. Die Tatsache, daß diese eigentlich leicht durchschaubare Methodik in der Bundesrepublik Deutschland so effektiv angewandt werden kann, läßt allerdings in der Tat an der Demokratiefähigkeit der Deutschen⁸¹ zweifeln. So könnte insbesondere die unkritische Haltung selbst von Professoren gegenüber „Erkenntnissen“ der Inlandsgeheimdienste mit dem Fortwirken eines obrigkeitsstaatlichen Politikmuster erklärt werden. Allerdings ist zu offensichtlich, daß die Deutschen des „Obrigkeitsstaates“ kritischer waren als in der freiheitlich-demokratischen Bundesrepublik, weil sonst nicht zu erklären wäre, daß die seinerzeit diskriminierte SPD zur relativ stärksten Partei des Parlaments des Kaiserreichs aufsteigen konnte, während die von der bundesdeutschen Obrigkeit geächteten Parteien in der Regel auch vom Wähler geächtet werden, also die Vorwirkung des Parteiverbots tatsächlich umsetzen! Deshalb spricht einiges dafür, daß es sich bei dieser unkritischen Einstellung um ein gefährliches, da die freiheitliche Ordnung in der Existenz treffendes post- (oder prä-)totalitäres Politikmuster einer identitären Demokratiekonzeption handelt: Die entsprechenden Parteien sind ja nicht von der Obrigkeit geächtet, die es ja in der Demokratie gar nicht gibt, sondern „von der Demokratie“ selbst: Sie sind als nicht mit Demokratie identifizierbar ausgesondert.

Selektive (5%-) „Toleranz“ von „Demokraten“: Rückverwandlung von gesicherten Grundrechten in (willkürliche) Toleranz

Voraussetzung dafür, daß die bloße Verbotsdiskussion auch ohne Anwendung des erst nach 1970 aufgebauten Instrumentariums des Verbotssurrogats ausreichend ist, um das Ergebnis eines Parteiverbots auch ohne förmliches Verbotsverfahrens durch den Wähler umsetzen zu lassen, ist vor allem, daß eine entsprechende Partei bei den maßgeblichen Wahlen zum Deutschen Bundestag noch nicht die 5%-Schwelle des Wahlrechts geknackt hat. Dementsprechend hat sich diese Art von „Diskussion“ bei unerwünschten neuen Parteien, denen die Chance zugesprochen worden ist, die 5%-Grenze des Wahlrechts zu überwinden, wiederholt. Es kann daher gesagt werden, daß sich in der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich jede neue Partei, die die 5%-Toleranz zu strapazieren droht, insbesondere wenn sie bei Landtagswahlen die Hürde doch schon einmal überwindet, seit der gegenüber der NPD erfolgreichen Praxis der eine Partei ausschaltenden „Verbotsdiskussion“ dem ideologiepolitischen Extremismus- bzw. Radikalenvorwurf und Verbotsforderungen seitens der etablierten Parteien ausgesetzt sieht.

Lediglich die Partei Die Grünen⁸² ist dem weitgehend, wenngleich nicht gänzlich, entkommen, was bereits zum Vorwurf der CDU an die SPD geführt hat, nicht die „Kraft zum politischen

⁸¹ Auch die bundesdeutsche Parteiverbotskonzeption geht davon aus wie nachgewiesen wird im 7. Teil der Parteiverbotskritik: **Parteiverbot als Bewältigungsaufgabe. Die Deutschen als demokratieuntaugliches Volk** <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-7.pdf>

⁸² S. dazu die Ausführungen *Friedhelm Hase*, Die Grünen - eine verfassungsfeindliche Partei? in: *ZRP* 1984, S. 86 ff., die sich mit entsprechenden Einstufungen gegnerischer Politiker auseinandersetzen; zu den Grünen, s. aber

Vernichtungskampf“ aufgebracht zu haben, die die CDU seinerzeit mit Erfolg gegenüber der NPD an den Tag gelegt hat: „Anders als die CDU/CSU, die vor allem bei den Bundestagswahlen 1969 den Einzug der NPD mit größtem Einsatz verhindert und damit der Demokratie viel erspart, sich selbst allerdings den Weg auf die Oppositionsbänke plant, konnten die Sozialdemokraten **nicht die Kraft zum politischen Vernichtungskampf** aufbringen.“⁸³ Dies stellt übrigens eine Formulierung dar, die bei den für „extremistisch“ erklärten Parteien mit einer gewissen Berechtigung als Beleg für den „Extremismus“ angeführt und als Beweis dafür genannt werden würde, daß sie Opposition ausschalten und damit das Mehrparteienprinzip beseitigen wolle, worauf es der CDU und natürlich erst recht der CSU⁸⁴ seinerzeit in der Tat durchaus angekommen ist. Anscheinend wäre nach den Verabredungen, die es tatsächlich gegeben hat (schon zwischen *Adenauer* (CDU) und *Schumacher* (SPD)), Aufgabe der SPD gewesen, Linksparteien auszuschalten, was diese zwar durch Anwendung des Radikalenerlasses insbesondere gegen die DKP unter Kanzler *Brandt* großteils erfüllt, aber im Falle der Grünen in den Augen der CDU „versagt“ hat.

Im Kontrast zur Behandlung der NPD könnte - allerdings nur bei rechtstaatlicher Betrachtungsweise, mit der allerdings das bundesdeutsche Verbotssurrogat und schon die entsprechende „Verbotsdiskussion“ nur eher zufällig etwas zu tun zu haben scheint -, die ziemlich schonende Behandlung der Partei Die Grünen verwundern, da man dieser Partei sicherlich bei weitem mehr und zudem rechtsstaatlich Relevanteres hätte vorwerfen können als der NPD zumindest der Jahre 1965 ff. und sogar auch der verbotenen SRP. Weite Teile des Führungspersonals der Partei Die Grünen entstammten nämlich dem Kommunistischen Bund, einer halblegalen Untergrundorganisation zur „Zerschlagung des Staates“⁸⁵ oder gehörten zum Umfeld des maoistischen Kommunistischen Bund Westdeutschlands (KBW),⁸⁶ wobei eine Sympathie dieser Organisationen für den Linksterrorismus der 1970er Jahre nicht zu verkennen gewesen ist, der in der Tat eine objektive Herausforderung für die staatliche Ordnung, die gemäß Artikel 91 GG (Notstand) als „freiheitliche demokratische Grundordnung“ angesprochen ist, dargestellt hat. Noch im Bundestagswahlkampf 1998 konnte deshalb eine Anzeige,⁸⁷ das Magazin *Der Spiegel* zitierend den Parteirepräsentanten und anschließenden Bundesaußenminister „*Joschka*“ (gemeint: *Josef*) *Fischer* als „Straßen-revolutionär, Steinewerfer, Krawallo, Berufsrevolutionär“ bezeichnen⁸⁸ und sich über den weiteren Repräsentanten dieser Partei und Europaabgeordneten *Daniel Cohn-Bendit* wie folgt auslassen: „... finanzierte bis vor kurzem den OPEC-Terroristen Hans-Joachim Klein. Dieser Tage wurde Klein festgenommen. Der Haftbefehl gegen Klein lautet auf dreifachen Mord.“ Unabhängig von der objektiven Bedrohung der Verfassungsordnung, die von den (früheren) Aktivitäten

auch den Beitrag von *Stefan Winckler*, Grüne und Linksextremismus - eine Frage der Vergangenheit? Der nicht allzu lange Marsch totalitärer Kader an die Futtertröge der Macht, zum Alternativen VS-Bericht: http://links-enttarnt.net/upload/dokument_1294000166.pdf

⁸³ So der *Adenauer*-Biograph *Hans-Peter Schwarz* in seinem Vorwort zu dem von *Manfred Langner* herausgegebenen. Sammelband, Die Grünen auf dem Prüfstand. Analyse einer Partei, 1987, S. 21 (Hervorhebung hinzugefügt).

⁸⁴ S. zur Würdigung der CDU und der CSU unter VS-Gesichtspunkten die entsprechenden Beiträge zum Alternativen Verfassungsschutzbericht **DDR-Block- und BRD-Kartellpartei gegen Rechts – Verfassungsfeindliche Tendenzen innerhalb der Christdemokratie** <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/10/DDR-Block-und-BRD-Kartellpartei-gegen-Recht.pdf> und **Von der Dollfuß-Schuschnigg-Diktatur zum CSU-Verfassungsschutzextremismus: Verfassungsfeindliche Tendenzen innerhalb der Christlich-Sozialen** <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/11/C6a.pdf>

⁸⁵ Wie *Jürgen Trittin*, später in der Regierung *Schröder* (SPD) / *Fischer* (Die Grünen) Bundesumweltminister.

⁸⁶ Wie *Krista Sager*, Aktivistin der *Sozialistischen Studenten-Gruppe*.

⁸⁷ S. *FAZ* vom 26.09. 1998, finanziert von einer Gruppe „Unternehmer für Deutschland“.

⁸⁸ Daß diese Vorwürfe ihre Berechtigung haben, ergibt sich aus dem Buch des Insider *Christian Schmidt*, Wir sind die Wahnsinnigen. *Joschka Fischer* und seine Frankfurter Gang, München 1999, das mehr als andeutet, wie nahe *Fischer* davor gestanden war, in den politischen Terrorismus abzugleiten; kann unterstellt werden, daß die CIA mehr darüber weiß als die deutschen *non-intelligence services*?

dieser Parteifunktionäre ausging, hätte - bei Anlegen der üblichen ideologiepolitischen Meßlatte - eine maoistische Organisation angesichts der die Grundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung hohnsprechenden Politik eines *Mao Tse Tung* wie sie etwa in der von deutschen 68ern als vorbildlich angesehenen „Kulturrevolution“ zum Ausdruck kam,⁸⁹ schon fast selbstverständliche Verbotsforderungen auslösen müssen.

Im starken Kontrast zu dieser „Toleranz“ hat dagegen ein der CDU angehöriger thüringischer Innenminister rüde die Gründungsversammlung der aus dem national-liberalen Flügel der FDP hervorgegangenen konservativ-liberalen Partei Bund freier Bürger attackiert, den er für weit gefährlicher hielt als bereits verankerte Gruppierungen wie Republikaner und NPD und diesen daher - gemeint: mittels Inlandsgeheimdienstes - „beobachten“ lassen würde, d. h. dem Verbotsurrogat zu unterwerfen gedanke. Auch dieses Vorgehen gegen den Bund freier Bürger sollte der AfD eine Lehre sein, weil dies nämlich deutlich macht, daß eine Rückverwandlung in eine Prof. *Lucke*-Partei sie nicht vor Verbotsdrohungen schützen würde, zumindest solange sie die 5%-Toleranz von „Demokraten“ strapaziert.

Bei dem Vergleich des Vorgehens gegen „Grüne“ gegenüber v. *Thadden*-NPD und Bund freier Bürger dürfte deutlich werden, in welcher Weise nach opportunistischen Gründen der etablierten Parteien das Parteiverbotsverfahren oder die direkte und indirekte Drohung mit diesem praktiziert wird. Daß die Ankündigung jeweils formal nicht realisiert worden ist, kann allein darauf zurückgeführt werden, daß sich die Befürchtungen von etablierten Politikern - warum haben diese eigentlich derartigen Befürchtungen? - hinsichtlich der Wahlerfolge nicht bestätigt haben. Dabei stellt sich angesichts der Existenz von ideologiepolitischen Parteiverbotsverfahren, die die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über Oppositionsparteien für diese und für ihre potentiellen Wähler zu einem unkalkulierbaren Risiko werden läßt, das bewußte, als „Toleranz“ und „politische Lösung“ bezeichnete Absehen von Verbotsverfahren nicht als Beleg für besondere „Toleranz“ dar. Allenfalls ist dann „Toleranz“ im Kontext eines Systems des ideologie-politischen Verbotsverfahrens als Gegensatz zum gesicherten Grundrecht zu begreifen: Man könnte die verfassungs-geschichtliche Entwicklung der letzten 200 Jahre auch so beschreiben, daß es darum gegangen ist, die - zweifellos vorhandene - Toleranz des (aufgeklärten) fürstlichen Absolutismus durch verbürgte, d.h. einklagbare (Grund-)Rechte zu ersetzen. Insofern gemahnt die „Toleranz“ deutscher Politiker deshalb mehr an die Herrschaftsform des Absolutismus als an das Regierungssystem einer westlichen Demokratie, zumal sie aus ihrer „Toleranz“ ja nicht die Folgerungen ziehen, eine entsprechende Partei nur der Weise, nämlich argumentativ, zu bekämpfen wie eine andere „normale“, sog. „demokratische“ Partei auch.

Die „geistige Auseinandersetzung“ mit einer derartigen Verbotskandidatenpartei besteht in der Regel darin, alles zu tun, daß Vertreter derartiger Gruppierungen nicht an öffentlichen Diskussionsveranstaltungen, etwa im sozialisierten („öffentlich-rechtlichen“) Rundfunksystem,⁹⁰ teilnehmen dürfen, d. h. es wird über sie „diskutiert“, jedoch nicht mit ihren Vertretern. Im übrigen läßt man sich über sie in sog. „Verfassungsschutzberichten“ aus, ohne ihnen ein rechtsstaatlich gebotenes Anhörungsrecht eingeräumt oder die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben zu haben. Von „demokratischen Politikern“ (ein DDR-Jargon) werden sie öffentlich etwa als „Scheiße“ bezeichnet und ihre Wähler als „Ratten“ herabgewürdigt: Man

⁸⁹ S. dazu den 14. Teil der Serie zur Sozialismusbewältigung: **Die „Große chinesische Kulturrevolution“ als Vorbild der deutschen 68er: Der Kannibalismus der sozialistischen Haßkultur**
<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/10/Sozialismusbewaeltigung-Teil-14.pdf>

⁹⁰ S. zum Konnexcharakter dieses Rundfunksystems als Begleitinstrument des Parteiverbotsersatzregimes den 10. Teil der Serie zum Parteiverbotsurrogat: **Sozialisierte Meinungsfreiheit als Begleitinstrument des Parteiverbotsersatzsystems gegen rechts**
https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteisurrogat_Teil-10.pdf

spricht von „Rattenfängern“, wenn entsprechende Parteien etwas mehr Wählerstimmen gewinnen als den etablierten Parteien lieb ist, womit aber deren Wähler notwendigerweise zu „Ratten“ werden. Mit dieser Position der so praktizierten „Toleranz“ gegenüber einer „noch nicht verbotenen“, „extremistischen und daher verfassungsfeindlichen“ und zudem unter Geheimdienstüberwachung gestellten Partei, deren beamtete Mitglieder disziplinarrechtlich verfolgt und diskriminiert werden, kommt einerseits die (Selbst-) Erkenntnis des sonderweglichen Charakters des bundesdeutschen Parteiverbotsverfahrens zum Ausdruck, obwohl „man“ sich doch der „westlichen Demokratie“ zugehörig fühlt, aus deren Gesamtschau die Grundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, die dialektisch das Parteiverbotsverfahren begründet, gerade abgeleitet hat.

Andererseits will man auf die parteitaktischen Wettbewerbsvorteile, welche die Existenz eines derartigen Verbotsverfahrens gegenüber einem schnörkellos garantierten politischen Pluralismus bietet, nicht verzichten und tritt deshalb nicht für eine Abschaffung dieser Verbotsmöglichkeit oder wenigstens für ein nicht-ideologisches, d. h. rechtsstaatliches Verständnis dieses Mittels⁹¹ ein. Bezeichnend ist, wie die seinerzeitige Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts, *Jutta Limbach*, es einerseits entschieden abgelehnt hat, die im Grundgesetz eingeräumte Möglichkeit eines Parteiverbots abzuschaffen, obwohl sie es andererseits nicht von der Hand weisen konnte, daß der politische Gegner mit dem Parteiverbot drohen könne, um das Spektrum der Auseinandersetzungen zu beschneiden.⁹² Im übrigen würde sie nach „heutigen rechtsstaatlichen Gesichtspunkten“ den Antrag, die KPD zu verbieten, ablehnen; sie hat natürlich, da gerade und seit der Wiedervereinigung als Erfolg eines rechten verfassungspolitischen Programmpunktes immerwährender „Antifaschismus“ angesagt ist, nicht den Mut aufgebracht, dies - erst recht! - bezüglich der SRP zu sagen, womit jedoch den Wählern klar gemacht worden ist, wie das Parteiverbot und damit auch die Parteiverbotssurrogate wie die „Verbotsdiskussion“ in nächster Zukunft verstanden und angewendet werden würden. Insgesamt bestätigt sich hierbei *in concreto* die abstrakte, am Wettbewerbsmodell der Demokratiekonzeption orientierte Erkenntnis, daß auch ein verfassungsgerichtliches Parteiverbot, zumindest bei einer mehr ideologiepolitischen Verbotskonzeption, den über die Verbotsmöglichkeit verfügenden Parteien die Anwendung der sog. Salami-Taktik erlaubt, selbst ohne ausdrückliche Verfahren den politischen Pluralismus schrittweise zu beschränken.

Verfahrensrechtliche Grundlagen der „repressiven Toleranz“

Die Möglichkeit von etablierten Politikern, sich mittels der „Verbotsdiskussion“ und dann des Parteiverbotssurrogats gegen parteipolitische Konkurrenz einer „repressiven Toleranz“⁹³ befleißigen zu können, resultiert im Kern aus der nicht im Grundgesetz, sondern nur in § 43 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes (BVerfGG) vorgenommenen Begrenzung der Antragsbefugnis zur Einleitung eines Verbotsverfahrens auf die Staatsorgane Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung - neben der Landesregierung bei Begrenzung der Aktivität einer zu verbietenden Partei auf das Gebiet eines Bundeslandes. Über diese antragsberechtigten Staatsorgane verfügen jedoch etablierte Parteien, so daß die „Verbotsdiskussion“ nur von etablierten Parteien gegen Oppositionsparteien praktiziert werden kann, nicht jedoch diese Oppositionsparteien gegen etablierte „Demokraten“.

⁹¹ Hingewiesen sei auf § 78 der Verfassung des Königreichs Dänemark, das eine rechtsstaatlich formulierte Vorschrift für das Verbot eines politischen Vereins enthält.

⁹² S. *F.A.Z.* vom 20. 08. 1996.

⁹³ In diesem Fall trifft der Begriff von *H. Marcuse* durchaus den Sachverhalt!

Deshalb stellt sich im Interesse der Wahrung des Mehrparteienprinzips die Frage nach der Zulässigkeit der in § 43 BVerfGG vorgenommenen Beschränkung der Antragsbefugnis in besonderem Maße. In der Tat war im Parlamentarischen Rat erwogen worden, auch den politischen Parteien das Antragsrecht für ein Parteiverbotsverfahren zu geben.⁹⁴ Das Absehen von dieser Möglichkeit kann als entstehungsgeschichtliches Argument dafür angeführt werden, daß es sich beim Verbotsverfahren nach Artikel 21 Abs. 2 GG um ein Verfahren handelt, das nach politischen Ermessen eingeleitet wird,⁹⁵ gerade weil vorausgesetzt werden mußte, daß Parteien ihren Entschluß, auf diesen Wege gegebenenfalls gegen Konkurrenten vorzugehen, die aber auch als Koalitionspartner in Betracht kommen könnten, von entsprechenden Opportunitätserwägungen mit Rücksicht auf die Folgen abhängig machen würden. Allerdings könnte, wie so häufig bei Argumenten, die mit der Entstehungsgeschichte begründet sind, umgekehrt auch argumentiert werden, daß man gerade aufgrund dieser Erkenntnis von der Antragsbefugnis der politischen Parteien verfassungsrechtlich Abstand nehmen wollte, damit das Verfahren einen „weniger opportunen“ (= politisch opportunistischen) Charakter erhält, wird doch vorausgesetzt, daß sich dem Rechtsstaat verpflichtete Staatsorgane, abstrahiert von ihrer parteipolitischen Besetzung⁹⁶ und abgestützt vom Prinzip der Gewaltenteilung⁹⁷ an objektiven rechtlichen Gesichtspunkten orientieren. Dies würde aber auch bedeuten, daß zumindest die Regierung, welche die Verfassungswidrigkeit einer Oppositionspartei behauptet, zur Antragsstellung mit dem Ziel des Parteiverbotes verpflichtet wäre und es dann nicht bei einer „Verbotsdiskussion“ belassen dürfte. Davor könnte sie aber aufgrund mangelnder Erfolgsaussichten zurückschrecken, so daß sie dann auch von der „Verbotsdiskussion“ Abstand nehmen würde.

Der Gesichtspunkt des über den Parteien stehenden Staates, was allerdings als „Lebenslüge des Obrigkeitsstaates“⁹⁸ gekennzeichnet worden war, würde dabei die mit § 43 BVerfGG vorgenommene Beschränkung der Antragsberechtigten auf höchste Staatsorgane legitim machen. Allerdings stellt sich dann in der Tat die Frage, ob gerade in diesem zentralen Bereich des parteipolitischen Machtkampfes von dieser Neutralität der Staatsorgane ausgegangen werden kann oder sich eine derartige Annahme dann als „Lebenslüge des bundesdeutschen Parteienstaates“ darstellt. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts schwankt erheblich bei der Frage, ob und inwieweit das Konzept des „Parteienstaates“,⁹⁹ also der zentralen und dabei als legitim anzusehenden Rolle der politischen Parteien, verfassungsrechtlich verankert oder vielmehr abzulehnen ist. So steht der Entscheidung über die Regierungspropaganda,¹⁰⁰ die den über den Parteien stehenden Charakter des weltanschaulich-neutralen Staates betont und es deshalb der Regierung verwehrt, als solche gegnerische politische Parteien zu bekämpfen, die Entscheidung zu den

⁹⁴ S. *JöR N. F. 1*, 208 f. (Zusammenfassung der Beratungen des Parlamentarischen Rates).

⁹⁵ So *Ridder*, AK-GG, Rdnr. 12 zu Art. 21 Abs. 2.

⁹⁶ Das Verfassungsprinzip der Verantwortung der Regierung knüpft genau an diesem Punkt an; s. dazu den Beitrag zum Alternativen VS-Bericht: **Gegen die Verantwortlichkeit der Regierung gerichtete Bestrebungen** <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/10/Gegen-die-Verantwortlichkeit-der-Regierung-gerichtete-Bestrebungen.pdf>

⁹⁷ S. dazu den Beitrag zum Alternativen VS-Bericht: **Gegen das Prinzip der Gewaltenteilung gerichtete Bestrebungen** <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/10/Gegen-die-Gewaltenteilung-gerichtete-Bestrebungen.pdf>

⁹⁸ So *Gustav Radbruch*, Die politischen Parteien im System des deutschen Verfassungsrechts, in: *Gerhard Anschütz / Richard Thoma* (Hg.), Handbuch des Deutschen Staatsrechts, 1. Band, Tübingen 1930, S. 288 ff.

⁹⁹ S. zu dieser Problematik den 11. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Verfassungsschutzgeschützter Parteienstaat als Demokratie-Relativierung: Glauben die bundesdeutschen „Demokraten“ noch an die Demokratie?** https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiturrogat_Teil-11.pdf

¹⁰⁰ S. BVerfGE 44, 125 ff.

Verfassungsschutzberichten¹⁰¹ gegenüber, die der Regierung sehr wohl die aus einer privilegierten Position heraus vorgenommene Bekämpfung bestimmter Parteien als „geistige Auseinandersetzung“ gestattet, wobei in der „Radikalenentscheidung“¹⁰² die Verwandlung dieser „geistigen Auseinandersetzung“ in einen verbindlichen Verwaltungsakt (= Einleitung von Disziplinarverfahren, Nichteinstellung in den öffentlichen Dienst) ebenfalls abgesegnet worden ist. In den Entscheidungen zur staatlichen Parteienfinanzierung finden sich beide Tendenzen gleichermaßen, worauf nicht unwesentlich der wechselhafte Charakter der einschlägigen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zurückzuführen sein dürfte, welche zu Recht mit der „Echternacher Springprozeession“ verglichen worden ist.¹⁰³ Die „faktische“ Situation dürfte allerdings eher der Lage entsprechen, die in einem Minderheitenvotum,¹⁰⁴ wohl etwas überspitzt, wie folgt zum Ausdruck gebracht worden ist:

„Die Bundesregierung ist ... nicht 'neutrale', über den politischen Parteien schwebende Exekutivspitze. Die Bundesregierung ist vielmehr auch Exekutivausschuß der Regierungspartei oder der sie tragenden Regierungskoalition“.

Mit anderen Worten: Bei einer Antragstellung etwa des Bundestags auf Verbot etwa der Alternative für Deutschland (AfD) ginge es in Wirklichkeit um ein Verfahren der SPD und der Grünen oder auch von CDU / CSU und Ex-SED gegen die AfD, wobei die bloße Antragstellung deutlich machen würde, daß etwa die SPD ideologische Probleme mit dem politischen Pluralismus hätte, während der des Schutzes des entsprechenden Verfassungsprinzips – Mehrparteienprinzip und Recht auf Ausübung politischer Opposition¹⁰⁵ - bedürftigen AfD keine prozessuale Möglichkeit eingeräumt wäre, diesen Einwand gegen die zur Ausschaltung der politischen Konkurrenz entschlossenen „Parlamentspartei“ geltend zu machen, indem sie etwa zur auf ein Verbot der SPD¹⁰⁶ gerichtete Antragstellung berechtigt wäre.

Sollte dies eine richtige Zustandsbeschreibung darstellen, dann wäre, da entsprechendes auch für die im Bundesrat vertretenen Landesregierungen gilt, und auch für die Bundesregierung, mit der in § 43 BVerfGG vorgenommene *numerus clausus* der Antragsbefugten auf die genannten Staatsorgane eine grundsätzliche Diskriminierung der Parteien verbunden, die in keinem dieser Staatsorgane oder allenfalls in einer marginalisierten Position vertreten sind. Während erstere letzteren gegenüber immer mit dem Verbotsverfahren drohen und deshalb, quasi als „minus“, die Elemente des Verbotsurrogats, insbesondere die eine

¹⁰¹ S. BVerfGE 40, 298 ff; diese Problematik stellt sich trotz der teilweise diese Rechtsprechung überwindende Entscheidung im Fall der Wochenzeitung *Junge Freiheit* (BVerfG NJW 2005, S. 2912 ff.) immer noch! http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20050524_1bvr107201.html?Suchbegriff=Junge+Freiheit

¹⁰² S. BVerfGE 39, 334ff., 360 = NJW 1975, 1641.

¹⁰³ So die Politikerin der Grünen, A. Vollmer; zitiert bei Hans-Herbert von Arnim, Fetter Bauch regiert nicht gern. Die politische Klasse - selbstbezogen und abgehoben, 1997, S. 356; nachdem das BVerfG die staatliche Parteienfinanzierung 1958 für zulässig erklärt hatte, nahm es dies 1966 zurück und ließ nur noch die Ersetzung der Wahlkampfkosten aus der Staatskasse zu, wobei es dann aber zwei Jahre später die Kriterien für die Kostenerstattung so aufweichte, daß diese praktisch auf eine staatliche Teilfinanzierung der Parteien hinausläuft, worauf das Gericht schließlich 1992 die Konsequenz zog und nunmehr auch ausdrücklich eine durch die absolute Obergrenze gedeckelte staatliche Teilfinanzierung zuläßt; ähnliches gilt für die Beurteilung der Steuerbegünstigung von Zuwendungen an Parteien.

¹⁰⁴ So Verfassungsrichter Rottmann in der Entscheidung zur Regierungspropaganda, BVerfGE 44, 125, 181, 183.

¹⁰⁵ S. dazu auch den Beitrag von Judith Wolter zum Alternativen Verfassungsschutzbericht: **Gegen das Mehrparteienprinzip gerichtete Bestrebungen** <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/10/Gegen-das-Mehrparteienprinzip-gerichtete-Bestrebungen.pdf>

¹⁰⁶ Allgemeine Gründe für ein derartiges Verbot könnten dem Beitrag zum Alternativen Verfassungsschutzbericht entnommen werden: **SPD in den Verfassungsschutzbericht? – Würdigung der Sozialdemokratie nach VS-Methodik** <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/10/SPD-in-den-Verfassungsschutzbericht.pdf>

Parteiverbotsvorwirkung herbeiführende „Verbotsdiskussion“ eröffnen können, ist derartiges den kleineren Parteien gegenüber den größeren, die Verfassungsorgane kontrollierenden Parteien nicht möglich. Ist jedoch das Prinzip der Chancengleichheit aller politischen Parteien ein wesentliches, im Rahmen einer mehr oder weniger extremen Parteienstaatskonzeption vielleicht sogar als das wesentlichste Element der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ gegenüber der „totalen Ordnung“ auszumachen,¹⁰⁷ dann kann die Beschränkung der Antragsbefugnis beim Parteiverbotsverfahren wegen seiner verfahrensrechtlich diskriminierenden Auswirkung im Sinne einer möglichen Vorwirkung eines Verbotsverfahrens durch „Verbotsdiskussion“ nicht als verfassungskonform betrachtet werden. Das Prinzip der Chancengleichheit aller Parteien führt dann zum Postulat, dieses Prinzip auch im Verfassungsprozeß förmlich zur Anwendung zu bringen.

Chancengleichheit aller Parteien als verfassungsprozessualer Streitgegenstand

Es stellt sich in diesem Zusammenhang nämlich in grundsätzlicher Weise die Frage, wie eigentlich das Verfassungsprinzip der freien Bildung politischer Opposition¹⁰⁸ und des Mehrparteienprinzips effektiv durchgesetzt werden soll. Nach diesen Verfassungsprinzipien stellen sich gerade die Parteien als schutzbedürftig dar, die über keinen entsprechenden Einfluß auf die nach § 43 BVerfGG zur Antragstellung berechtigten Staatsorgane verfügen, aber diesem Prinzip aus Eigeninteresse¹⁰⁹ gerade zum Durchbruch verhelfen könnten. Kann es denn wirklich sein, daß das Verfassungsprinzip der freien Bildung politischer Opposition verfassungsprozessual als Streitgegenstand nur dann eine Rolle spielt, wenn dieses Prinzip als Argument zur Begründung eines Parteiverbotes benötigt wird, das gerade dieses Verfassungsprinzip selbst fundamental beeinträchtigt, wenn nicht gar abschafft? Weil nämlich eine Partei deshalb als „verfassungswidrig“ beseitigt wird, weil ihr vorgeworfen wird, andere Parteien beseitigen zu wollen.

Man mag argumentieren, daß dieses Prinzip auf verschiedene Weise geltend gemacht werden kann, wie etwa durch eine auf Verletzung der Chancengleichheit gestützten Klage einer Partei (Verfassungsbeschwerde / Organstreitigkeit) wegen einer diskriminierenden Ausgestaltung des Wahlrechts oder letztlich ebenfalls auf den Gleichheitssatz gestützten verwaltungsgerichtlichen Klage wegen Verweigerung des Zugangs zu gemeindlichen Einrichtungen zur Durchführung von Wahlkampfveranstaltungen oder der Verweigerung der Demonstrationsfreiheit.¹¹⁰ Das zentrale Problem besteht darin, daß diese Klagen jeweils auf einen beschränkten Streitgegenstand gestützt sind, was die Gefahr beinhaltet, daß die einzelnen Maßnahmen gegen bestimmte Parteien jeweils als noch vertretbar angesehen werden, während eine Gesamtbetrachtung der einzelnen Diskriminierungen, das Ersatzverbotssystem als solches, nur bei einem Parteiverbotsverfahren eine Rolle spielen würde, bei dem zur Prüfung gestellt werden könnte, ob die Gesamtwirkung der einzelnen Diskriminierungsmaßen den Effekt einer

¹⁰⁷ In der Tat hat der Begründer der bundesdeutschen Partei(verbots-)konzeption *Leibholz* seine Parteienstaatskonzeption mit ziemlicher Aggressivität immer damit verteidigt, daß seiner Konzeption gegenüber der „diktatorförmige Einparteienstaat nationalsozialistischer-faschistischer oder kommunistischer Prägung“ die einzige realistische Alternative wäre; s. *Gerhard Leibholz*, Das Wesen der Repräsentation und der Gestaltwandel der Demokratie im 20. Jahrhundert, Berlin 1966, S. 246 ff.

¹⁰⁸ S. dazu auch den Beitrag von *Gisa Pahl* zum Alternativen Verfassungsschutzbericht: **Gegen die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung politischer Opposition gerichtete Bestrebungen**
<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/10/Gegen-die-Chancengleichheit.pdf>

¹⁰⁹ Letztlich funktioniert eine Rechtsordnung nur, wenn jemand das Recht als „sein“ Recht durchzusetzen vermag; dies ist der Inhalt des Anliegens von *v. Jhering*, Der Kampf ums Recht – was auch Motto dieser Website ist.

¹¹⁰ Wie dies im vorgenannten Beitrag von *Pahl* exemplifiziert ist.

unzulässigen Beschränkung des Verfassungsprinzips der Freiheit zur Bildung politischer Opposition haben. Dabei käme in subjektiver Hinsicht hinzu, daß die verfassungsfeindliche Absicht der Beeinträchtigung dieses Verfassungsprinzips auch aus Maßnahmen zu schließen ist, welche die Gerichtsbarkeit im einzelnen aufhebt, wie dies etwa bei dem Versagen des gleichberechtigten Zugangs zur Nutzung öffentlicher Einrichtungen geschieht, wo Gerichte immer noch korrigierend eingreifen müssen, obwohl hier schon seit langem eine eindeutige ständige Rechtsprechung vorliegt.

Wenn sich etwa, wie in der niedersächsischen Landeshauptstadt Hannover geschehen,¹¹¹ der Behördenchef (Oberbürgermeister), dessen Verwaltungsentscheidung - Verweigerung, die Stadthalle der Partei Die Republikaner zur Verfügung zu stellen - das zuständige Verwaltungsgericht unter Berufung auf die ständige Rechtsprechung völlig rechtmäßig aufgehoben hat, anschließend in der Funktion des Parteipolitikers an die Spitze einer Gegendemonstration stellt, die nicht nur verbal, sondern „etwas darüber hinausgehend“ dieser oppositionellen Partei das politische Existenzrecht bestreitet und dabei die effektive Verwirklichung der Versammlungs- und Meinungsfreiheit „faktisch“ auf dem Spiel steht, dann ist der Zusammenhang mit der Politik und Einstellung einer etablierten Partei in einer Weise darstellbar, welche den Verdacht zuläßt, daß diese Partei, nämlich die SPD, nicht nur ideologische, sondern rechtlich relevante Schwierigkeiten hat, den politischen Pluralismus und damit die „freiheitliche“, d. h. wettbewerbsorientierte Konzeption der Demokratie zu akzeptieren. Es handelt sich dann bei der Verwaltungsentscheidung der Stadt Hannover erkennbar nicht um eine Fehlentscheidung der „Stadt“: Vielmehr haben gegnerische politische Kräfte ihren Einfluß auf die Verwaltung rechtswidrig zum Zwecke der Beeinträchtigung politischer Opposition geltend gemacht und dabei vorsätzlich / grob fahrlässig eine rechtswidrige Verwaltungsentscheidung in Kauf genommen. Zudem sollte dieses rechtswidrige Verbot „faktisch“ durch gewalttätige Demonstrationen entgegen der Gerichtsentscheidung umgesetzt werden.

Dieser für die bundesdeutsche „Rechtspraxis“ zumindest „gegen rechts“¹¹² eher symptomatische Vorfall, welcher sich durch den Versuch, Gerichtsentscheidungen zugunsten von Oppositionsparteien gewaltsam zu unterlaufen, auch noch als gegen das Verfassungsprinzip der Gewaltenteilung¹¹³ gerichtet darstellt, mag für ein auf die Beeinträchtigung des Verfassungsprinzips der Bildung politischer Opposition gestütztes Parteiverbot noch nicht ausreichen, jedoch würde die prozessuale Möglichkeit der diskriminierten Partei, den Verbotsantrag - in diesem Fall auf das Verbot der niedersächsischen Landes-SPD gerichtet - stellen zu können und deshalb „faktisch“ damit drohen zu können, einen mäßigenden Einfluß im Sinne der Beachtung des Verfassungsprinzips der freien Bildung politischer Opposition haben.

¹¹¹ Gut zusammengefaßt im Leserbrief „Antifa-Gruppen als Partner“, in: *FAZ* vom 17. 2. 1994 zu dem *FAZ*-Artikel vom 11. 2. 1994: Schönhuber darf in Hannover auftreten, Stadt unterliegt vor Gericht / Furcht vor Ausschreitungen.

¹¹² In der Tat fällt auf, daß nur Rechtsparteien den Weg zur Verwaltungsgerichtsbarkeit beschreiten müssen, um sich trotz ständiger Rechtsprechung die Chancengleichheit im Wahlkampf zu erstreiten, während seit der Relegalisierung der KPD in Form der DKP, Linksparteien keine rechtlichen Schwierigkeiten haben, s. dazu den Beitrag von *Gisa Pahl* zur Situation des Versammlungsrechts in der Bundesrepublik: Gegen die Chancengleichheit gerichtete Bestrebungen:

<https://links-enttarnt.de/chancengleichheit-fuer-alle-politischen-parteien>

¹¹³ S. diesbezüglich den folgenden Beitrag zum Alternativen Verfassungsbericht: **Gegen das Prinzip der Gewaltenteilung gerichtete Bestrebungen**

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/10/Gegen-die-Gewaltenteilung-gerichtete-Bestrebungen.pdf>

Immerhin geht eine innovative Entscheidung des Hamburger Verfassungsgerichtshof dahin, den im Parteienstaat notwendigerweise gegebenen Zusammenhang zwischen den Entscheidungen von (regierenden) Parteien und politischen Entscheidungen der politischen Gebietskörperschaft (Land Freie und Hansestadt Hamburg) dadurch deutlich zu machen, daß es wegen mangelnder innerparteilichen Demokratie in der Hamburger CDU die Bürgerschaftswahl für ungültig erklärt hat.¹¹⁴ Da sowohl bei der SRP- als auch bei der KPD-Verbotsentscheidung der Mangel an innerparteilicher Demokratie, der zum Entscheidungszeitpunkt mangels Erlasses des Parteiengesetzes nur anhand einer vagen GG-Vorschrift beurteilt werden¹¹⁵ konnte, wesentlicher objektiver Verbotgrund war, wäre auch an ein Verbot des Landesverbandes der CDU von Hamburg zu denken gewesen: Einen derartigen Schritt hat vergleichbar im Jahr 1981 der Oberste Gerichtshof von Malaysia getan, indem er wegen Verletzung der Vorschriften über die Parteisatzung die Regierungspartei *UMNO* zur illegalen Organisation erklärt hat,¹¹⁶ was bei einem nicht ideologischen Verständnis der Parteiverbotsvorschriften einen akzeptablen gerichtlichen Eingriff in die Freiheit der Partei, bzw. sich in diesem Sinne sogar als geboten darstellt. Die neu gegründete *Neue UMNO*, deren Existenz bei einem rechtsstaatlichen Parteiverbotskonzept eben möglich war und sich von der „alten“ kaum unterschied, hat sich für die Verbotsentscheidung allerdings danach dadurch gerächt, daß sie über Verfassungs- und Gesetzesänderungen die Gerichtsbarkeit weitgehend entmachtet hat, ein Schicksal, das wohl auch der deutschen Gerichtsbarkeit¹¹⁷ drohen dürfte, würde sie gegen etablierte Parteien in der Weise vorgehen, wie gegen nicht etablierte „radikale“ Parteien (und es deshalb wohl nicht tut). Zur objektiveren Anwendung der Parteiverbotsvorschriften und als Mittel zur weitgehenden Ausschaltung des Verbotssurrogats, insbesondere zur Verhinderung der totalitären Vorwirkung eines Parteiverbots durch „Verbotsdiskussion“, ist die prozessuale Befugnis der Parteien und damit der marginalisierten Oppositionsparteien auf Stellung des Verbotsantrags zumindest verfassungspolitisch zum Schutze des involvierten Verfassungsprinzips wünschenswert und auch gerade im Hinblick auf den hohen Stellenwert des hier behandelten Verfassungsprinzips verfassungsrechtlich geboten.

Verfahrensungleichheit als Konnexinstitut des Parteiverbots

Ungeachtet der Frage, wie eine angemessene verfassungsprozessuale Lösung der Parteiverbotsfrage aussehen könnte, bleibt für die Zwecke dieser Abhandlung zu konstatieren, daß das geltende bundesdeutsche Recht in einer Weise ausgestaltet ist, die etablierten Parteien die Beschränkung des politischen Pluralismus durch „Verbotsdiskussion“ und Anwendung des Parteiverbotssurrogats erlaubt. Demgegenüber haben besonders schutzbedürftige oppositionelle Parteien keine umfassende Möglichkeit, die gegen sie gerichtete Beschränkungen des politischen Pluralismus und des Mehrparteienprinzips im Wege eines von ihnen initiierten Verbotsverfahrens, das gerade die Beschränkung des politischen Pluralismus und die Absicht hierzu zum zentralen verfassungsgerichtlichen Streitgegenstand hätte, gegen sie diskriminierende etablierte Parteien geltend zu machen.

¹¹⁴ S. *NVwZ* 1993, 1083.

¹¹⁵ In der Tat war einiges der SRP als „verfassungswidrig“ vorgeworfen worden, was der Gesetzgeber des Parteiengesetzes später ausdrücklich so geregelt hat wie die Ablehnung eines Aufnahmeantrags ohne Begründung.

¹¹⁶ S. *A. J. Harding*, The 1988 constitutional crisis in Malaysia, in: *International and Comparative Law Quarterly* 1990, S. 57 ff.

¹¹⁷ S. zur Gefährdung des Prinzips der Unabhängigkeit der Gerichte den entsprechenden Beitrag zum Alternativen VS-Bericht: **Gegen die Unabhängigkeit der Gerichte gerichtete Bestrebungen**
<https://links-enttarnt.de/gegen-die-unabhaengigkeit-der-gerichte-gerichtete-bestrebungen>

Es handelt sich bei dieser Ungleichheit um einen wesentlichen Beispielsfall für einen Konstruktionsmangel im Zentrum der Demokratie,¹¹⁸ was dadurch gekennzeichnet ist, daß verfassungswidriges Verhalten aus prozessualen Gründen von denen nicht geltend gemacht werden kann, welche ein Interesse an der Abstellung haben, während diejenigen, welche prozessual vorgehen könnten, dies unterlassen, weil sie von dem verfassungswidrigen Verhalten profitieren. Ja mehr noch: Das zentrale Mittel zur Beachtung des grundlegenden Verfassungsprinzips der freien Bildung politischer Opposition, nämlich das Parteiverbot, kann aufgrund der prozessualen Ausgestaltung nur von denen angewandt werden, welche gerade dieses Verfassungsprinzip, nicht zuletzt durch den Verbotsantrag und vor allem mit der letztlich nicht wahrgemachten Drohung mit einem derartigen Antrag - durch die „Verbotsdiskussion“ - beeinträchtigen wollen. Umgekehrt kann Opfer eines entsprechenden Verfahrens und damit der „Verbotsdiskussion“ „faktisch“ nur eine Partei sein, die sich nach dem Verfassungsprinzip als besonders schutzbedürftig darstellt. Dabei sind in der Rechtswirklichkeit die „faktischen“ Auswirkungen dieser prozessual unbefriedigenden Situation maßgebend, die den etablierten politischen Kräften ihre gegen den politischen Pluralismus wirkende „Toleranz“ erlauben. Selbst wenn diese prozessuale Situation nicht dazu ausgeübt wird, die Mittel dieser „repressiven Toleranz“ (*Marcuse*) tatsächlich anzuwenden, so stellt die bloße Ungleichheit der Verfahrensposition gewissermaßen das Konnexinstitut¹¹⁹ dafür dar, daß es „faktisch“ überhaupt zu einem Parteiverbot kommen kann. Diese Wahrscheinlichkeit, die durch die ideologiepolitische Ausrichtung der Parteiverbotskonzeption und der Kreation von „Parteien, über deren Verfassungswidrigkeit noch nicht entschieden ist“, sehr erhöht ist, stellt wiederum Voraussetzung für die Effektivität des Verbotsurrogats der „Verbotsdiskussion“ dar.

Empfehlung zur Herstellung verfassungsgemäßer Zustände

Die Verfassungsmäßigkeit der Beschränkung zur Berechtigung, einen Antrag auf Durchführung eines Parteiverbotsverfahrens nach § 43 BVerfGG zu stellen (*numerus clausus* der Antragsberechtigten) ist dringend zur Diskussion zu stellen. Sollte es nochmals zu einem förmlichen Parteiverbotsverfahren kommen, muß der dem Verbotsantrag unterworfenen Partei geraten werden, durch „Widerklage“ im Wege des Organstreitverfahrens, zu dessen Einleitung politische Parteien nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts an sich antragsbefugt sind, einen Verbotsantrag gegen die Parteien zu stellen, die für den Verbotsantrag und damit für die Beeinträchtigung des Mehrparteienprinzips verantwortlich sind (insbesondere wenn es sich dabei um Parteien handelt, die schon die DDR-Diktatur als Staatspartei oder Blockpartei mitgetragen haben). Sollte diese „Widerklage“ vom Bundesverfassungsgericht als unzulässig abgelehnt werden, kann dadurch deutlich gemacht werden, daß eine wirkliche Verfahrensgleichheit und Verfahrensgerechtigkeit im bundesdeutschen Parteiverbotsverfahren nicht besteht, was vielleicht eine Möglichkeit darstellen könnte, ein daraufhin ausgesprochenes bundesdeutsches Parteiverbot einer Überprüfung durch den Europäischen Menschenrechtsgerichtshof mit Aussicht auf Erfolg zuzuführen.

Die Herstellung einer derartigen Verfahrensgerechtigkeit ist nämlich Voraussetzung dafür, daß eine als totalitär anzusehende Parteiverbotsvorwirkung, die das Bundesverfassungsgericht gerade verhindern wollte, durch eine effektiv nur einseitig mögliche „Verbotsdiskussion“ als

¹¹⁸ S. weitere Beispiele bei *v. Arnim*, a. a. O., S. 338 ff., sowie S. 354 ff., die die relative Bedeutungslosigkeit des eigentlich sehr mächtig erscheinenden Bundesverfassungsgerichts deutlich machen, wirklich im Bereich zentraler Machtfragen tätig zu werden / werden zu können.

¹¹⁹ Der Begriff des Konnexinstituts geht auf *Karl Renner*, *Die Rechtsinstitute des Privatrechts und ihre soziale Funktion*, 1965 zurück, der in dieser zentralen Abhandlung bestimmte öffentlich-rechtliche Einrichtungen, wie Grundbücher als Konnexinstitut bezeichnet hat, welches das eigentliche Rechtsinstitut, nämlich das Privateigentum, erst effektiv macht.

Verbotsdrohung ausgeschlossen wird. Diese Verbotsvorwirkung einer „Verbotsdiskussion“ (Verbotsdrohung) ist jedoch nur dann ausgeschlossen, wenn jede konkurrierende Partei mit gleicher prozessualer Möglichkeit und Rechtsstellung diese Verbotsdiskussion führen kann. Dies könnte entweder in Anlehnung an die insoweit gegenüber der bundesdeutschen Rechtslage vorbildlichen türkischen Rechtslage¹²⁰ durch Kanalisierung der Antragstellung bei der Bundesanwaltschaft geschehen, falls dies mit einem Klageerzwingungsrecht bei einer ablehnenden Entscheidung versehen wäre. Dafür spricht, daß ein Parteiverbot als eine Form einer Kollektivstrafe¹²¹ angesehen werden kann.

Als Alternative käme unter dem Stichwort „Demokratisierung des Parteiverbots“ die Antragsberechtigung der Parteien in Betracht, gegen konkurrierende Parteien einen Verbotsantrag zum Bundesverfassungsgericht stellen zu können. Eine derartige prozessuale Regelung würde endlich die Waffengleichheit im Verfahren herbeiführen und die einseitige „Verbotsdiskussion“ als undemokratisches Herrschaftsinstrument beseitigen. Vor allem wäre dann die als tendenziell totalitär anzusehende Vorwirkung des Parteiverbots beseitigt. Könnten grundsätzlich alle Parteien einen Verbotsantrag gegen Konkurrenzparteien stellen, würde sich aller Wahrscheinlichkeit eine Verbotsforderung auf rechtsstaatlich nachvollziehbare Gründe beschränken, während die einseitige Verbotsmöglichkeit nach bestehender Rechtslage dazu führt, daß einer zu verbietenden Oppositionspartei sogar „Legalitätstaktik“, d.h. die strikte Einhaltung des bestehenden Rechts, zum „Vorwurf“ gemacht werden kann, da diese Partei falsches „Gedankengut“ vertreten würde.

Zusammengefaßt: Erst wenn (um konkret zu werden) die AfD die Möglichkeit hat, einen Verbotsantrag etwa gegen die SPD stellen zu können und nicht nur umgekehrt, vermittelt über antragsberechtigte Staatsorgane die SPD gegen die AfD, um damit eine realistische „Verbotsdiskussion“ zu beginnen, ist die Verfahrensgerechtigkeit des Verbotsverfahrens im bundesdeutschen „Parteienstaat“ gewährleistet. Falls dann die AfD der SPD nichts rechtsstaatlich Relevantes vorwerfen kann, hätte die SPD bei einem derartigen, gegen sie gerichteten Verbotsantrag nichts zu befürchten - dies muß dann allerdings nach dem für den Rechtsstaat grundlegenden Reziprozitätsprinzip auch umgekehrt gelten.

Die hier vorgeschlagene Demokratisierung des Parteiverbotsverfahrens zur Herstellung der rechtsstaatlichen Verfahrensgerechtigkeit im Parteiverbotsverfahren hat den Zweck, auf eine Normalisierung der bundesdeutschen Demokratie hinzuwirken, die durch den friedlichen Links-Rechts-Antagonismus gekennzeichnet sein müßte. Dieser ist nur bei strikter formaler Wettbewerbsgleichheit der parteipolitischen Richtungen ohne verfassungsrechtliche oder zumindest verfassungsideologische Privilegierung einer bestimmten Richtung, die sich als Mitte bezeichnen mag, zu verwirklichen. Zur Herstellung der demokratischen Wettbewerbsgleichheit der Parteien zählt wesentlich die Verfahrensgleichheit bei einem Parteiverbotsverfahren. Nur durch diese Gleichheit bei Ausschluß einer nur einseitig wirkenden Verbotsdrohung, die als „Verbotsdiskussion“ verharmlost wird, kann die freie Wahl des Bürgers gesichert werden. Diese Erkenntnis müßte eigentlich von allen Demokraten akzeptiert werden können, zumindest wenn man sich bei Zurückweisung des demokratischen Totalitarismus einer Verbotsdemokratie auf eine rechtsstaatlich konzipierte Demokratie verständigt.

¹²⁰ S. zur türkischen Parteiverbotskonzeption, wesentlich als Rezeption des bundesdeutschen Verbotsrechts den 6. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik: **Nähe zum türkischen Modell – das bundesdeutsche Parteiverbot im internationalen Vergleich der Verbotsysteme**

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-6.pdf>

¹²¹ S. *Hellmuth von Weber*, Zum SRP-Verbot des Bundesverfassungsgerichts, in: *JZ* 1953, S. 293 ff. dieser sah das vom Bundesverfassungsgericht ausgesprochene Parteiverbot mit einer gewissen Berechtigung als „Kollektivstrafe“ an.

Hinweis:

Der Beitrag stellt eine Ergänzung dar zur Broschüre des Verfassers, **Scheitert die AfD?**

Zur Abwehr eines derartigen Scheiterns wird der AfD geraten, vor allem politisch durch Erarbeitung einer alternativen Staatsschutzkonzeption gegen das Parteiverbotsersatzregime vorzugehen. Dies hat allerdings zur Voraussetzung, daß dieses System, dem diese Oppositionspartei zu Lasten des Mehrparteienprinzip und des Meinungspluralismus zunehmend unterworfen wird, angemessen verstanden wird und man sich diesbezüglich keinen Freiheitlichkeitsillusionen hingibt.

